

# **SO\_GERICHTE STBER.2020.45 vom 26. Januar 2021**

SO Obergericht, 2021-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2020.45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.45)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2020.45 du 26 janvier 2021

IT: SO\_GERICHTE STBER.2020.45 del 26 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Dem Beschuldigten wird unter AKS 1.1 gewerbsmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 17. Dezember 2016, 12:30 Uhr, bis zum 22. Dezember 2016, 13:15 Uhr, in Rüttenen, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit F.\_\_\_\_ (sep. Verfahren) in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht in das Einfamilienhaus eingebrochen sei. Konkret habe er zusammen mit F.\_\_\_\_ durch mehrmaliges Ansetzen mit einem unbekanntem Flachwerkzeug die Kellertür aufgebrochen und sich und seinem Mittäter Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend habe er zusammen mit seinem Mittäter die Räumlichkeiten durchsucht. Sie hätten schliesslich Bargeld in verschiedenen Währungen sowie Markenbekleidung (Lederjacke, Herrenunterwäsche, Herrenschuhe, Damenkleid), eine Uhr, ein Damenarmband aus Titan und Kleinmaterial (Zigaretten, Taschenlampe) im geltend gemachten Gesamtwert von ca. CHF 3'969.00 weggenommen. Dabei hätten die beiden Täter einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 5'000.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

### **E. 1.2**

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Vorhalt gemäss AKS 1.2 in zeitlicher und örtlicher Nähe (Abend des 20. Dezember 2016 in [Ort 1], [...]) und mit gleichem Mittäter (F.\_\_\_\_) anerkannt hat und diesbezüglich rechtskräftig wegen gewerbsmässigen Diebstahls schuldig gesprochen ist.

### **E. 1.3**

Zusammen mit der Vorinstanz ist der Vorhalt anhand folgender Umstände als rechtsgenügend nachgewiesen zu erachten: - Am Tatort wurden zwei verschiedene Schuhabdruckspuren gesichert, wobei eine davon auch beim nachfolgenden EBDS AKS 1.2 gefunden werden konnte und dem Mittäter F.\_\_\_\_ zugeordnet werden kann. Das andere Schuhabdruckspurenmuster wurde an diversen EBDS, die vom Beschuldigten anerkannt und für die er rechtskräftig verurteilt ist, aufgefunden (AKS 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12 und 5). Dabei handelt es sich um Delikte, die ebenfalls ab dem 23. Dezember 2016 begangen wurden, beginnend ebenfalls in der Region Solothurn. Bezüglich all dieser Vorhalte ist A.\_\_\_\_ geständig, die Einbruchdiebstähle zusammen mit E.\_\_\_\_ verübt zu haben, wobei das fragliche Sohlenmuster als Muster eines Lacoste-Schuhs identifiziert werden konnte und A.\_\_\_\_ zu dieser Zeit zugestandenermassen Lacoste-Schuhe hatte (vgl. Protokoll und Beilagen, AS 1547 f., 1553 f., vgl. auch Protokoll E.\_\_\_\_ und Beilagen, AS 1500 ff.). Die fragliche Schuhabdruckspur vom Tatort in Rüttenen (Profil 1 / P1, Lacoste-Schuh) erscheint damit als starkes Indiz für eine Beteiligung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ am fraglichen Einbruchdiebstahl, zumal typgleiche Lacoste-Schuhe nicht allzu häufig

vorkommen und A.\_\_\_\_ anerkanntermassen auch einen anderen Einbruchdiebstahl zusammen mit F.\_\_\_\_ zeitnah ausführte (Vorhalt Ziff. 1.2). Der Beschuldigte selbst sprach denn auch von einem oder zwei Einbrüchen, die er mit F.\_\_\_\_ begangen habe – was er bei nur einem Einbruch sicherlich nicht getan hätte –, konnte dann aber zum zweiten Einbruch keine näheren Angaben machen (vgl. Protokoll, AS 1532). Im Übrigen kann hinsichtlich des (geringen) Beweiswerts von bestreitenden Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_ auf die nachfolgenden Ausführungen (Ziff. 2.3) verwiesen werden. - Darüber hinaus war A.\_\_\_\_ im Besitz von Deliktsgut, welches nachweislich aus dem Einbruchdiebstahl in Rüttenen stammte, nämlich ein Paar Sergiotti-Schuhe (sichergestellt im Zimmer 1.3, vgl. Aufstellung, AS 270). Hiervon existiert auch ein Foto, das A.\_\_\_\_ mit den fraglichen Schuhen zeigt (vgl. Foto, AS 1524, Protokoll, AS 1521). Weiter wurde bei diesem Einbruchdiebstahl eine Harley-Davidson-Jacke entwendet. Auch dazu besteht ein Foto, das einen Cousin von E.\_\_\_\_ mit der Jacke zeigt (vgl. Foto, AS 1525, Protokolle, AS 1520, 1487). Zu den fraglichen Gegenständen äusserte sich A.\_\_\_\_ dahingehend, dass er die Schuhe kurz vor Silvester 2016 F.\_\_\_\_ abgekauft und hierfür ca. 50.00 Franken oder 50.00 Euro bezahlt habe; die Jacke habe E.\_\_\_\_ bei derselben Gelegenheit F.\_\_\_\_ abgekauft (vgl. Protokolle, AS 1520 ff., 1529 ff., 1549). E.\_\_\_\_ führte demgegenüber aus, als er zu A.\_\_\_\_ ins Hotel O.\_\_\_\_ gekommen sei (am 21. Dezember 2016), seien die Jacke und die Schuhe schon im Zimmer gewesen. A.\_\_\_\_ habe ihm dann die Jacke gegeben, weil sie ihm nicht gepasst habe. Da sie auch ihm selbst nicht gepasst habe, habe er sie in der Folge mit nach Wien genommen (am 6. Januar 2017) und seinem Cousin gegeben (vgl. Protokolle, AS 1487 ff., 1499, 2097 f.). Die diesbezüglichen Aussagen von A.\_\_\_\_ erscheinen wenig glaubhaft, zumal nicht nachvollziehbar erscheint, warum E.\_\_\_\_ Geld für eine Jacke hätte bezahlen sollen, wenn ihm diese von der Grösse her gar nicht passte. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sprach A.\_\_\_\_ im Übrigen zunächst davon, damals die Schuhe und die Jacke F.\_\_\_\_ abgekauft zu haben; hierauf meinte er, er wisse nicht mehr, ob er beides gekauft habe (vgl. Protokoll, AS 2522). Seine Aussagen sind somit unplausibel und zugleich inkonstant. Die Angaben von E.\_\_\_\_ erweisen sich im Gegensatz dazu als plausibel und gleichbleibend und wurden von diesem auch in der gerichtlichen Befragung nochmals in gleicher Weise wiederholt (vgl. Protokoll, AS 3537 f.). Ein Grund, falsche Aussagen zu machen, ist bei E.\_\_\_\_ nicht zu erkennen – insbesondere scheute er sich nicht, hinsichtlich anderer Gegenstände den Tatbestand der Hehlerei zuzugeben, womit ein allfälliges Eigeninteresse zu verneinen ist. Weiter ist er mit A.\_\_\_\_ befreundet, weshalb er auch über längere Zeit bemüht war, Angaben, die diesen belastet hätten, soweit möglich zu vermeiden. Seine Aussagen sind infolgedessen als glaubhaft zu werten. Im Umkehrschluss muss davon ausgegangen werden, dass die Aussagen von A.\_\_\_\_ nicht der Wahrheit entsprechen. Hierfür findet sich keine andere Erklärung, als dass er mit seiner Version die aufgrund des sichergestellten bzw. fotografisch dokumentierten Deliktsguts naheliegende Beteiligung am Einbruchdiebstahl von sich zu weisen versuchte.

#### **E. 1.4**

Die rechtliche Qualifikation dieses Sachverhalts durch die Vorinstanz als Diebstahl bzw. Teil des gewerbmässigen Diebstahls, als Sachbeschädigung und als Hausfriedensbruch ist fraglos korrekt. Es kann dazu auf die Ausführungen der Vorinstanz auf US 51 f. (Ziff.3) verwiesen werden. 2. Delikt AKS 2.7

#### **E. 2**

Mit Anklageschrift vom 17. Dezember 2018 (vgl. AS 001 ff.) erhob die zuständige Staatsanwältin beim Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt Anklage gegen die Beschuldigten wegen folgender Vorhalte (es werden nur noch die Vorhalte gegenüber den verbliebenden beiden Berufungsklägern A. \_\_\_ und B. \_\_\_ aufgeführt): A. \_\_\_: gewerbsmässiger Diebstahl (Ziff. 1), gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Ziff. 2, 3, 4 und 15), mehrfache Sachbeschädigung (Ziff. 1, 2, 3, 4 und 15), Hehlerei (Ziff. 16), mehrfacher Hausfriedensbruch bzw. teilweise Versuch dazu (Ziff. 1, 2, 3, 4 und 15), mehrfache Fälschung von Ausweisen (Ziff. 17), mehrfache Geldwäscherei (Ziff. 18), Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis (Ziff. 19) sowie rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt (Ziff. 20). B. \_\_\_: gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Ziff. 3), mehrfache Sachbeschädigung (Ziff. 3) sowie mehrfacher Hausfriedensbruch bzw. teilweise Versuch dazu (Ziff. 3).

### **E. 2.1**

Dem Beschuldigten wird in AKS 2.7 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 21. Januar 2017, zwischen 18:20 und 23:55 Uhr, in Fraubrunnen, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem der Beschuldigte und E. \_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs die Terrassentür aufgewuchtet und sich damit Zutritt verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, vier Goldvreneli, Uhren (darunter eine wertvolle Zenith-Uhr) sowie Schmuck und Raucherware im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 22'620.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 378.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht der Berechtigten verletzt.

### **E. 2.2**

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit E. \_\_\_ innert wenigen Wochen vor und nach dem zu beurteilenden Delikt in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist; so am Vortag in Bern (AKS 2.6) und am 23. Januar 2017 in Aeschi (AKS 2.8), jeweils mit aufgefundener DNA-Spur des Beschuldigten. Wie im zu beurteilenden Fall wurde jeweils mit einem Flachwerkzeug eine Freisitztüre oder ein Fenster aufgewuchtet. Dass E. \_\_\_ mitten in dieser Serie ein Delikt als Einzeltäter hätte begehen sollen und dies nach gemeinsam verbrachtem Nachmittag (siehe nachfolgend Ziff. 2.3), erscheint nicht plausibel. Bereits an dieser Stelle kann weiter auf die sorgfältigen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz zur Zuordnung der interessierenden Handynummern verweisen werden: US 34 bis 39. Diesen kann gefolgt werden.

### **E. 2.3**

Der Vorhalt wurde von E. \_\_\_ anerkannt; vom Beschuldigten wird er dagegen bestritten. Der Beschuldigte stellte im Verlauf des Verfahrens wiederholt Vorhalte mit einer gewissen Vehemenz in Abrede, um diese aufgrund der Beweislage später dann doch noch einzugestehen (Vorhalte Ziff. 2.9, 2.12 und 2.15 sowie Ziff. 3.6 und Ziff. 5, vgl. die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz zum Aussageverhalten des Beschuldigten unter C. Ziff. 1.2 lit. b auf US 28 ff.), womit seinen bestreitenden Angaben wenig Beweiskraft beigemessen werden kann. E. \_\_\_ legte demgegenüber konstant in glaubhafter Weise dar, nie alleine bzw. nie mit jemand anderem als A. \_\_\_ Einbrüche verübt zu haben (vgl.

Protokolle, u.a. AS 2020, 2095, 1384 f., 1404, 1797, 2511, 3534 f.). Dabei war er, wie schon erwähnt, während des gesamten Verfahrens bestrebt, Belastungen seines Freundes A.\_\_\_\_ soweit möglich zu vermeiden. Schon gar nicht bestand ein Anlass für eine strafbare Falschbeschuldigung. Folglich muss auch dieser EBDS von den beiden Beschuldigten im Team verübt worden sein, wie dies auch aus der übrigen Beweis- bzw. Indizienlage zu schliessen ist (die Indizienlage präsentiert sich im Übrigen in durchaus vergleichbarer Weise wie bei den von beiden Beschuldigten anerkannten Vorhalten): Internet-Suche nach Zenith-Uhr (am 23. Januar 2017, 20:57 bis 21:06 Uhr, AS 948 f.) mit dem Mobiltelefon von E.\_\_\_\_; A.\_\_\_\_ wusste von der teuren Zenith-Uhr und meinte in einer Einvernahme, diese sei bei dem von ihm anerkannten Einbruchdiebstahl in Bern gestohlen worden; der Tatort liegt wie diverse weitere Delikte an der RBS-Linie Bern/Solothurn; gleichentags zuvor gemeinsamer Aufenthalt von E.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ in Bern mit Foto vor Zytgloggeturm um 12:42 Uhr, dann am Nachmittag Rückkehr nach Solothurn/[Ort 1] gemäss Antennenstandort der Rufnummer [...] von E.\_\_\_\_, dann Rufnummer [...] von E.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Lohn-Ammannsegg um 20:05 Uhr aus Richtung Fraubrunnen (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 948 ff., Protokoll, AS 783, CD, AS 430; Strafantrag, AS 955). Zur Zuordnung der interessierenden Rufnummern kann vollumfänglich auf die zutreffenden und detaillierten Erwägungen der Vorinstanz auf US 34 ff (Ziff. 2.C.1.3.3) verwiesen werden.

#### **E. 2.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (US 66 f.). 3. Delikt AKS 2.13

#### **E. 3**

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor Amtsgericht fertigte die anklagevertretende Staatsanwältin nach der Befragung der Beschuldigten eine ergänzende Anklageschrift zu Ziff. 5 der Anklage aus (Einbruchdiebstahl in Dintikon), welche durch das Gericht zugelassen wurde (Verhandlungsprotokoll AS 3470 f., ergänzende Anklageschrift AS 3569 ff.). Mit dieser Anklageergänzung wurden nunmehr bezüglich des fraglichen Vorfalls gegen E.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ die Vorhalte des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs erhoben.

#### **E. 3.1**

Dem Berufungskläger wird in AKS 2.13 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 6. Februar 2017, zwischen 09:30 und 21:10 Uhr, Grafenried, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem er und E.\_\_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels Kittfalz-Stechens das Fenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, ein Goldvreneli, eine Armbanduhr sowie Schmuck im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 12'976.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 3'550.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht der Berechtigten verletzt.

#### **E. 3.2**

bis 3.4 sowie 3.9 von allen drei Beschuldigten bestritten, C.\_\_\_\_ ist mittlerweile wegen dieser Vorhalte rechtskräftig schuldig gesprochen. Dies ist für den Berufungskläger A.\_\_\_\_

aber nicht bindend. Die Indizienlage ist allerdings eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ und Rufnummer [...] von C.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Bern und Niederwangen am 25. Februar 2017 von 16:38 bis 16:58 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern), dann Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in St. Antoni (neben Tifers) um 19:02 und 19:28 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Tifers und Freiburg (neben Tifers) um 19:02 und 19:28 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_); Internet-Suche nach Certina-Uhr (am 26. Februar 2017, 01:35 Uhr) mit dem Mobiltelefon von C.\_\_\_\_; Fotos von Deliktsgut auf dem Mobiltelefon von C.\_\_\_\_ (drei Uhren); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (vier Uhren); Deliktsgut im BMW (Jacke, enthaltend den Reisepass von A.\_\_\_\_, lautend auf A.\_\_\_\_); Deliktsgut bei E.\_\_\_\_, der zur Tatzeit nicht in der Schweiz war (Certina-Uhr, gemäss seinen Aussagen von C.\_\_\_\_ erhalten); Schmuck- und Goldverkauf durch A.\_\_\_\_ am 27. Februar 2017 mit durch den Geschädigten erkanntem Schmuck und Goldbarren (auffälliger Goldanhänger – Medaille – mit dem Bild Muttergottes und Goldbarren von 1 g und 5 g; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1011 ff., CD, AS 427 ff., Protokoll, AS 488 f., Verkaufsbelege, AS 063 f.).

### **E. 3.3**

Der Vorhalt wurde von E.\_\_\_\_ anerkannt; vom Beschuldigten wird er dagegen bestritten. Dieser stellte wiederholt Vorhalte mit einer gewissen Vehemenz in Abrede, um diese über kurz oder lang dann doch einzugestehen (Vorhalte Ziff. 2.9, 2.12 und 2.15 sowie Ziff. 3.6 und Ziff. 5, vgl. Ausführungen der Vorinstanz (siehe C. Ziff. 1.2 lit. b auf US 28 ff.), womit seine bestreitenden Angaben nicht verlässlich erscheinen. E.\_\_\_\_ legte demgegenüber konstant in glaubhafter Weise dar, nie alleine bzw. nie mit jemand anderem als A.\_\_\_\_ Einbrüche verübt zu haben (vgl. Protokolle, u.a. AS 2020, 2095, 1384 f., 1404, 1797, 2511, 3534 f.). Dabei war er, wie schon erwähnt, während des gesamten Verfahrens bestrebt, Belastungen seines Freundes A.\_\_\_\_ soweit möglich zu vermeiden. Folglich muss auch dieser EBDS von den beiden Beschuldigten im Team verübt worden sein, wie dies auch aus der übrigen Beweis- bzw. Indizienlage zu schliessen ist (die Indizienlage präsentiert sich im Übrigen in durchaus vergleichbarer Weise wie bei den von beiden Beschuldigten anerkannten Vorhalten): Der Tatort liegt an der RBS-Linie Bern/Solothurn; gleichentags zuvor Aufenthalt von E.\_\_\_\_ in Bern mit Schmuck- bzw. Goldverkauf (17:34 Uhr) und Antennenstandort seiner Rufnummer [...] in Bern (17:56 Uhr), gleichzeitig Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Bern (17:55 Uhr), dann Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Grafenried von 18:53 bis 19:39 Uhr, dann Rückreise Richtung [Ort 1] (Standort [Ort 1] um 21:01 Uhr; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 960 ff., CD, AS 428). Ein Anlass für einen vom Beschuldigten für möglich erachteten Wechsel der Handys ist nicht ersichtlich und der Einwand bleibt damit rein theoretisch.

### **E. 3.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden. 4. Delikt AKS 3.1

### **E. 4**

An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 3 lit. a hiervor werden E.\_\_\_\_ 327 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich E.\_\_\_\_ seit dem 1. Februar 2018 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

#### **E. 4.1**

Dem Beschuldigten wird in AKS 3.1 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit von 25. Februar 2017, 12:00 Uhr, bis am 1. März 2017, 19:45 Uhr, in Tafers, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die drei Beschuldigten A.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs die Balkontür aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Schmuck, Uhren, Bargeld, eine Herrenjacke, einen Kopfkissenbezug, Gold und Goldbarren im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 16'694.98 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in unbekannter Höhe verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

#### **E. 4.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt wurde (AKS 3.6 -3.8, und 3.10 - 3.16). Ebenso wird er gemäss nachstehender Ziff. 5 ff weiterer EBDS ab dem 26. Februar 2017 für schuldig befunden. Weiter ist vorzuschicken, dass es unbestrittenermassen der Beschuldigte A.\_\_\_\_ war, der den Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_ für die Fahrten zu den verschiedenen Einbruchdiebstählen rekrutiert hat.

#### **E. 4.3**

Dieser Vorhalt wird wie die Vorhalte

#### **E. 4.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden. 5. Delikt AKS 3.2

#### **E. 5**

E.\_\_\_\_ wird für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen.

#### **E. 5.1**

Dem Berufungskläger wird in AKS 3.2 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 26. Februar 2017, zwischen 19:10 und 19:45 (recte: 19:15) Uhr, in Hindelbank, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten A.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ – in Mittäterschaft handelnd – versucht hätten, in Diebstahlsabsicht in das mit einer Hecke umfriedete Einfamilienhaus einzubrechen. Konkret hätten sie – in der Absicht, möglichst wertvolle Gegenstände zu stehlen – mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs zwei Fenster im Erdgeschoss aufgebrochen, um sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von rund CHF 1'000.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt. Da sie bei ihrem Vorhaben von einem herannahenden Spaziergänger gestört worden seien und deshalb den Tatort in der Folge fluchtartig hätten verlassen müssen, sei es

beim versuchten Diebstahl und beim versuchten Hausfriedensbruch geblieben.

### **E. 5.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist (AKS 3.6 bis 3.8 und 3.10 bis 3.16).

### **E. 5.3**

Dieser Vorhalt ist von C.\_\_\_\_ anerkannt, von A.\_\_\_\_ wird er hingegen bestritten. C.\_\_\_\_ verübte nach seinen Angaben bei diesem Vorfall das Delikt wie auch bei den anderen anerkannten Vorfällen zusammen mit A.\_\_\_\_. Weil ein Mann mit Hund gekommen sei, seien sie weggerannt. Sie seien dabei von B.\_\_\_\_ nach Hindelbank gefahren worden. Auch erklärte C.\_\_\_\_ in der gerichtlichen Befragung ausdrücklich, nie alleine mit B.\_\_\_\_ zu einem Tatort gefahren zu sein (vgl. Protokolle, AS 592 f., 2543, 3546). B.\_\_\_\_ bezeichnete es in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als möglich, dass er C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ an diesem Abend nach Hindelbank gefahren habe; weiter hielt er fest, in dieser Weise jeweils nur mit beiden zusammen unterwegs gewesen zu sein (vgl. Protokolle, AS 823, 830, 2560, 3566). Angesichts der Beweis- bzw. Indizienlage kann hinsichtlich dieses Vorfalls eine Mitbeteiligung von A.\_\_\_\_ als erstellt gelten. Dessen bestreitende Aussagen haben, wie schon erwähnt, kaum Beweiswert. Im Gegensatz dazu ist auch hier kein Grund ersichtlich, weshalb die belastenden Ausführungen von C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ nicht den Tatsachen entsprechen sollten. Daneben bestehen auch sonst ausreichend gewichtige Indizien, die auf eine Beteiligung von A.\_\_\_\_ schliessen lassen, und die Indizienlage zeigt sich in vergleichbarer Weise wie bei den anerkannten Vorhalten dieser Deliktserie: Beobachtung eines Nachbarn, dass sich zwei Männer wegen eines herannahenden Spaziergängers mit Hund vom Haus entfernten (der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_ ging nie mit zu den Einbruchsobjekten); Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von (zumindest) 18:58 bis 19:06 Uhr, Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von 19:00 bis 19:05 Uhr sowie Rufnummer [...] von C.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von 19:06 bis 19:09 Uhr (Anrufversuch, Gesprächskontakte und SMS zwischen den Nummern von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, Anrufversuche und SMS zwischen den Nummern von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, ausgehend von B.\_\_\_\_; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1104 ff., CD, AS 427 ff.).

### **E. 5.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (US 95 ff.). Dies gilt hinsichtlich der Bandenmässigkeit auch, wenn man die Tatbeiträge des Berufungsklägers B.\_\_\_\_ nur als Gehilfenschaft qualifiziert (vgl. hiernach) und von einer Zweierbande ausgeht. 6. Delikt AKS 3.3

### **E. 6**

C.\_\_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen: a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, soweit die Vorhalte Ziff. 3.5 und 4 der Anklageschrift vom 17. Dezember 2018 betroffen sind, b) mehrfache Sachbeschädigung, soweit die Vorhalte Ziff. 3.5 und 4 betroffen sind, c) versuchter Hausfriedensbruch und Hausfriedensbruch, soweit die Vorhalte Ziff. 3.5 und 4 betroffen sind.

### **E. 6.1**

Dem Berufungskläger wird in AKS 3.3 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 28. Februar 2017, zwischen 19:30 und 21:20 Uhr, in Oensingen, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [Geschädigter 7], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs zuerst die Freisitztür aufzuwuchten versucht. Als dies nicht gelungen sei, hätten sie in der Folge ebenfalls mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs das Fenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Schmuck, eine Uhr, Bargeld und mehrere Schlüssel im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 2'640.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 5'830.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

### **E. 6.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist (AKS 3.6 bis 3.16, bezüglich AKS 3.9 siehe nachfolgende Ziff. 8). Ebenso wird er gemäss vorstehender Ziff. 4 und 5 der EBDS am 25./26. Februar 2017 in Tafers und Hindelbank für schuldig befunden.

### **E. 6.3**

Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: zeitlicher Konnex zu Vorhalt AKS 3.4 (Ziff. 3.3 kurz nach AKS 3.4 im Nachbarort Niederbipp, siehe auch Vorhalt hiernach); Schuhspur 00064 (höchstwahrscheinlich C.\_\_\_\_, da typgleiche Spur wie bei anerkanntem Vorhalt AKS 3.6 und A.\_\_\_\_: dort Schuhspur Kappa); Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Balsthal/Oensingen um 19:32 Uhr (Gesprächskontakt mit der Rufnummer des neuen Chefs) und in Balsthal um 20:07 Uhr sowie Rufnummer [...] – die zu dieser Zeit noch von A.\_\_\_\_ und/oder C.\_\_\_\_ verwendet und später B.\_\_\_\_ überlassen wurde – mit Antennenstandort in Oberbipp/Oensingen um 20:07 Uhr (Gesprächskontakt mit der Nummer von B.\_\_\_\_, ausgehend von A.\_\_\_\_ bzw. C.\_\_\_\_); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (zwei Messer Victorinox, AS 249); ev. Schmuckverkauf durch C.\_\_\_\_ am 4. März 2017 (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 2319 ff., CD, AS 429 f., Verkaufsbelege, AS 082 f.). Man könnte hinsichtlich der Antennenstandorte vorbringen, dass das Delikt AKS 3.4 am gleichen Abend im Nachbarort stattgefunden habe, aber jenes hatte um 18:50 Uhr wegen einer Anwohnerin erfolglos beendet werden müssen und hätte nicht zu Antennenstandorten der Beschuldigten in Balsthal/Oensingen geführt.

### **E. 6.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden. 7. Delikt AKS 3.4

### **E. 7**

C.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4 und 3.6 bis 3.16), b) mehrfache Sachbeschädigung (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4, 3.6, 3.7 und 3.9 bis 3.16), c) mehrfacher Hausfriedensbruch und mehrfacher versuchter Hausfriedensbruch (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4, 3.6, 3.7 und 3.9 bis 3.16), d) Geldwäscherei (Vorhalt Ziff. 13), e) Fahren ohne Berechtigung (Führen eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, Vorhalt Ziff. 14.1), f) Missbrauch von Ausweisen und Schildern (Erschleichung eines Ausweises, Vorhalt Ziff. 14.2).

### **E. 7.1**

Dem Beschuldigten wird in AKS 3.4 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 28. Februar 2017, zwischen 18:00 und 18:50 Uhr, in Niederbipp, [...], Garage eines Einfamilienhauses, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie – in der Absicht, möglichst wertvolle Gegenstände zu stehlen – mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs die Garagentür auf der Rückseite der Liegenschaft aufgebrochen und sich damit Zutritt in die Garage verschafft, ohne diese jedoch zu betreten. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 800.00 verursacht. Da sie von einer Anwohnerin bei ihrem Vorhaben beobachtet worden seien, hätten sie die Flucht ergriffen, weshalb es beim versuchten Diebstahl und versuchten Hausfriedensbruch geblieben sei.

### **E. 7.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt wurde (AKS 3.6 bis 3.16, zu AKS 3.9 siehe nachfolgende Ziff. 8). Ebenso wird er gemäss vorstehender Ziff. 4 und 5 der EBDS am 25./26. Februar 2017 in Tafers und Hindelbank und gemäss Ziffer 6 für einen EDBS am gleichen Abend im Nachbarort Oensingen für schuldig befunden, wobei diesbezüglich insbesondere auf die grosse zeitliche und örtliche Nähe hinzuweisen ist.

### **E. 7.3**

Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Niederbipp um 18:46 und 18:49 Uhr (Anrufversuch und SMS an die Rufnummer des neuen Chefs), nachdem die Rufnummer tagsüber zuvor insbesondere Antennenstandorte in Kriegstetten, [Ort 1], Kriegstetten und um 17:47 Uhr wieder in [Ort 1] gehabt hatte (davon drei Gesprächskontakte mit der Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ sowie fünf Gesprächs- bzw. SMS-Kontakte und ein Anrufversuch mit der anschliessend verwendeten Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_), womit B.\_\_\_\_ entgegen seinen Aussagen an seinem letzten Arbeitstag bei der alten Arbeitsstelle eindeutig nicht in der Region Niederbipp/Oensingen/Balsthal gearbeitet hatte, sondern erst nach dem Arbeitsende dorthin fuhr (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1113 ff., CD, AS 428 f.). Dem Einwand der Verteidigung, es sei «abenteuerlich», dass sein Klient zur selben Zeit mit einem Mobiltelefon zwei Rufnummern benützt haben solle, was technisch nicht möglich sei, ist entgegenzuhalten, dass insbesondere Samsung sog.

Dual-Geräte auf dem Markt hat, in welchen zwei Sim-Karten gleichzeitig eingesetzt und benützt werden können. Sollte es sich beim verwendeten Mobiltelefon nicht um ein Dualgerät gehandelt haben, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte jeweils die Sim-Karten in seinem Gerät wechselte – ein Vorgang, welcher in einigen Sekunden zu bewerkstelligen ist.

#### **E. 7.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden. 8. Delikt AKS 3.9

#### **E. 8**

C.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten verurteilt.

#### **E. 8.1**

Dem Beschuldigten wird in AKS 3.9 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 6. März 2017, 12:00 Uhr, bis am 7. März 2017, 08:30 Uhr, in Vordemwald, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs das Wohnzimmerfenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, Schmuck und ein Portemonnaie im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 3'634.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 1'350.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

#### **E. 8.2**

Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz vor und nach dem zu beurteilenden Delikt mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt wurden ist (AKS 3.6 bis 3.16, ohne die hier zu behandelnde AKS 3.9). Ebenso wird er gemäss vorstehenden Ziff. 4 ff. der Delikte gemäss AKS 3.1 bis 3.4 für schuldig befunden.

#### **E. 8.3**

Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Vordemwald (Gländstrasse 11) am 6. März 2017 um 20:18 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Vordemwald (Gländstrasse 11) um 20:18 Uhr (Gesprächskontakt zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_), zuvor schon Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Aarburg (Frohburgstrasse 62) um 19:10 Uhr bzw. in Oftringen um 19:29 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Aarburg (Frohburgstrasse 62) um 19:10 Uhr bzw. in Rothrist (neben Oftringen) um 19:29 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (Uhr); Deliktsgut im Reisekoffer von D.\_\_\_\_, Freundin von C.\_\_\_\_, im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (Modeschmuck); Schmuckverkauf durch C.\_\_\_\_ am 10. März 2017 mit durch den Geschädigten erkanntem Schmuck (vgl. Deliktsblatt und

Anzeige usw., AS 1187 ff., CD, AS 430, Deliktsblatt D.\_\_\_\_, AS 1251 f., Verkaufsbelege, AS 084 f.; Strafantrag, AS 1195).

#### **E. 8.4**

Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden. 9. Delikt AKS 20

#### **E. 9**

An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 8 hiervor werden C.\_\_\_\_ 263 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich C.\_\_\_\_ seit dem 29. November 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

#### **E. 9.1**

Der Beschuldigte soll sich gemäss AKS 20 wie folgt der rechtswidrigen Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) und des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) schuldig gemacht haben: begangen in der Zeit vom 21. (recte: 17.) Dezember 2016 (Einreise) bis am 10. März 2017, 18:00 Uhr (Zeitpunkt der polizeilichen Anhaltung), auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz, insbesondere in den Kantonen Solothurn, Bern und Luzern, ev. anderswo, indem der Beschuldigte wissentlich trotz Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für den Schengen-Raum, welche von Österreich ausgesprochen worden sei (gültig ab 2. Oktober 2016), rechtswidrig in die Schweiz eingereist sei und sich in der Folge bis zur Anhaltung illegal in der Schweiz aufgehalten habe.

#### **E. 9.2**

Der Schuldspruch wegen rechtswidriger Einreise ist rechtskräftig. Der rechtswidrige Aufenthalt wird vom Beschuldigten bestritten, die rechtswidrige Einreise ist insoweit anerkannt, als dass er ohne gültigen Ausweis in die Schweiz eingereist sei. Er macht hingegen geltend, keine Kenntnis gehabt zu haben von einem Österreichischen Einreiseverbot für den Schengen-Raum aus dem Jahr 2016 (vgl. u.a. Protokolle, AS 2533 ff., 3560 ff., Deliktsblatt usw., AS 1285 ff.). Diesbezüglich ist in den Akten einzig ein Ausdruck aus einem schweizerischen Dokument zu entnehmen, der keinerlei Hinweise auf die verfügende Behörde und den Grund enthält (AS 1285 f.). Schon gar nicht zu finden ist ein Hinweis, wonach ein solches Einreiseverbot (und damit Aufenthaltsverbot) dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht worden wäre. Wie der Beschuldigte zutreffend ausführt, ist aus den Akten kein Anhaltspunkt ersichtlich, weshalb im Herbst 2016 Österreichische Behörden Anlass zu einer solche Massnahme gehabt hätten, seine Delinquenz in Österreich lag damals lange zurück. Dass der Beschuldigte in der Schweiz verschiedentlich den falschen Pass, lautend auf A.\_\_\_\_ verwendet hat, ist angesichts seiner «Tätigkeit» nicht verwunderlich und leistet keinen rechtsgenügenden Beweis für das vorgehaltene Einreiseverbot und dessen Kenntnis seitens des Beschuldigten. A.\_\_\_\_ ist deshalb von diesem Vorhalt freizusprechen. IV. B.\_\_\_\_

#### **E. 10**

C.\_\_\_\_ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

#### **E. 11**

A.\_\_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen: a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 der Anklageschrift vom 17. Dezember

2018 betroffen sind, b) mehrfache Sachbeschädigung, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 betroffen sind, c) mehrfacher Hausfriedensbruch, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 betroffen sind, d) Hehlerei (Vorhalt Ziff. 16).

#### **E. 12**

A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) gewerbsmässiger Diebstahl (Vorhalte Ziff. 1.1, 1.2, 3.5, 4 und 15.3), b) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Vorhalte Ziff. 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.4, 3.6 bis 3.16 und 5), c) mehrfache Sachbeschädigung (Vorhalte Ziff. 1.1, 1.2, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.7, 3.9 bis 3.16, 4, 5 und 15.3), d) mehrfacher Hausfriedensbruch und mehrfacher versuchter Hausfriedensbruch (Vorhalte Ziff. 1.1, 1.2, 2.1 bis 2.15,

#### **E. 13**

A.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

#### **E. 14**

An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 13 hiervor werden A.\_\_\_\_ 199 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich A.\_\_\_\_ seit dem 26. September 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

#### **E. 15**

Mai 2019, soweit von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ nicht angefochten, in Rechtskraft erwachsen sei.

2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ sei wie folgt schuldig zu sprechen:

3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

4. Die erstandene Untersuchungshaft vom 10. März 2017 bis 25. September 2017 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 26. September 2018 seien A.\_\_\_\_ an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

5. Gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ sei eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von 12 Jahren auszusprechen und die Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben.

6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ sei wie folgt schuldig zu sprechen:

7. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten.

8. Die erstandene Untersuchungshaft vom 10. März 2017 bis 1. Juni 2017 sei B.\_\_\_\_ an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

9. Gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_ sei eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren auszusprechen.

10. Das bei B.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld von total CHF 849.70 sei mit dem von diesem zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten zu verrechnen.

11. Der folgende bei B.\_\_\_\_ sichergestellte Gegenstand sei diesem nach Rechtskraft des Urteils herausgegeben (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate):

Mobiltelefon Sony mit SIM-Karte (IMEI [...]).

12. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 20'000.00, total CHF 57'690.00, wie folgt aufzuerlegen:

Im Übrigen seien die Kosten dem Staat aufzuerlegen (1/10 der Staatsgebühr und der allgemeinen Auslagen sowie auf Freisprüche entfallende Auslagen).

13. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien den Beschuldigten anteilmässig aufzuerlegen.

14. Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren sei durch das Gericht von Amtes wegen festzusetzen. Vorzubehalten sei der Rückforderungsanspruch des Staates.

Rechtsanwalt Brunner (gibt die Anträge in Schriftform zu den Akten)

1. Der Berufungskläger sei von folgenden Vorhalten freizusprechen:

-Ziff. 1.1 der Anklageschrift (gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-Ziff. 2.7 der Anklageschrift (gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-Ziff. 2.13 der Anklageschrift (gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-Ziffern 3.1 - 3.4 der Anklageschrift (gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-Ziff. 3.9 der Anklageschrift gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-Ziff. 20. der Anklageschrift (rechtswidriger Aufenthalt).

2. Der Beschuldigte sei für seine Taten gemäss Vorhalte der Anklageschrift Ziffern

-1.2 (gewerbemässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-2.1 bis 2.6 und 2.8 bis 2.12 sowie 2.14 und 2.15 (gewerbe- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-3.5 bis 3.8 und 3.10 bis 3.16 (gewerbe- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruch),

-4.1 (gewerbe- und bandenmässiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch),

-5. (gewerbe- und bandenmässiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch),

-15.3 (gewerbe- und bandenmässiger Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch),

-17. (mehrfache Fälschung von Ausweisen),

-18. (mehrfache Geldwäscherei),

-19. (Widerhandlung gegen das SVG) und

-20. (rechtswidrige Einreise in die Schweiz)

zu einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten zu verurteilen, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft.

Rechtsanwältin Schläppi (gibt vorab ihre Plädoyerprotokolle und Anträge in

Schriftform zu den Akten)

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 15. Mai 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

II.

Herr B.\_\_\_\_ sei freizusprechen von

Von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung sei demzufolge abzusehen.

III.

Die Zivilklagen seien vollumfänglich abzuweisen und für die Beurteilung der Zivilklagen seien keine Kosten auszuscheiden.

IV.

Die anteilmässigen erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Kanton Solothurn aufzuerlegen.

V.

B.\_\_\_\_ seien folgende Entschädigungen und Genugtuung auszurichten:

VI.

Weiter sei zu verfügen:

Die Staatsanwältin verzichtet auf eine Replik.

Die Parteivorträge der Staatsanwältin und von Rechtsanwalt Brunner wurden, da von ihnen nicht in Schriftform zu den Akten gegeben, mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet (Tonträger in den Akten).

A.\_\_\_\_ gibt im Rahmen des letzten Wortes zu Protokoll, das Ganze tue ihm leid. Er versuche, den Geschädigten etwas an ihre Schäden zu bezahlen. Es soll nicht mehr vorkommen, was er getan habe. Er wolle in Zukunft wieder ein normales Leben führen.

B.\_\_\_\_ verzichtet auf das letzte Wort.

Die Verhandlung wird um 12:15 Uhr geschlossen.

-----

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am Sonntag, 5. März 2017, ca. 19:00 Uhr, beobachtete ein Anwohner in einem Wohnquartier in Zuzwil/BE einen roten Kleinwagen, Kontrollschild SO [...], der ohne Licht durch das Quartier fuhr. Hierauf ging der Anwohner auf die Suche nach dem Personenwagen und erblickte diesen parkiert auf einer Nebenstrasse. Als der Lenker des Kleinwagens den Anwohner bemerkte, fuhr er weg. In der Folge informierte der Anwohner die Kantonspolizei Bern über seine Feststellungen (vgl. Polizeibericht, Auszug aus Polizeijournal, Akten Seiten 310, im Folgenden: AS 310). Als Halter des fraglichen Personenwagens Peugeot 206, rot, SO [...], war B.\_\_\_\_ registriert. Gleichentags zwischen 18:00 und 20:30 Uhr ereignete sich im fraglichen Quartier in Zuzwil bei der Liegenschaft

am [ ] ein Einbruchdiebstahl. Am Tatort konnten Schuhspuren gesichert werden, die auf die Anwesenheit von zwei Tätern schliessen liessen. Im gleichen Quartier ereignete sich sodann ein weiterer Einbruchdiebstahl bei der Liegenschaft [ ], welcher erst am Mittwoch, 8. März 2017, festgestellt wurde; im Innern dieser Liegenschaft fand sich eine Quittung, die vom 5. März 2017 datierte.

Am 8. März 2017, 13:34 Uhr, wurde sodann B.\_\_\_\_ gemäss polizeilichen Beobachtungen in [Ort 1] als Lenker des vorerwähnten Personenwagens festgestellt. Ab 17:57 Uhr wurde weiter beobachtet, dass sich neben B.\_\_\_\_ als Lenker zwei unbekannte Männer im Personenwagen befanden. Die drei Personen fuhren zunächst nach Kestenholz, danach nach Niederbuchsiten und weiter nach Lohn-Ammannsegg, wobei die beiden unbekannt Männer in den Ortschaften jeweils das Fahrzeug verliessen, während B.\_\_\_\_ darin verblieb. Ab 21:05 Uhr konnte beobachtet werden, dass die drei Personen in Richtung Biberist fuhren. Um 21:33 Uhr wurden die beiden unbekannt Männer in Biberist zu Fuss von der Dufourstrasse herkommend in Richtung Bleichenbergstrasse gehend festgestellt. Hierauf hielt B.\_\_\_\_ auf der Bleichenbergstrasse den Personenwagen an und die beiden unbekannt Männer stiegen ein. Um 21:38 Uhr konnte der Personenwagen in [Ort 1] am Winkelweg parkiert festgestellt werden. Die zwei unbekannt Männer stiegen aus und betraten das Hotel O.\_\_\_\_ [ ]. In der Folge wurde ein Einbruchdiebstahl [ ] in Biberist gemeldet.

1.2 Aufgrund dieser Erkenntnisse informierte die Polizei die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, welche eine Untersuchung gegen B.\_\_\_\_ und unbekannt Täterschaft eröffnete und u.a. deren Observation wegen Verdachts des bandenmässigen Diebstahls durch Einbruch und eine technische Überwachung des Personenwagens von B.\_\_\_\_ anordnete (vgl. Polizeibericht, AS 310 ff., Verfügungen usw., AS 2595, 313 ff.). Am frühen Abend des 9. März 2017 wurde B.\_\_\_\_ mit seinem Personenwagen erneut durch die Polizei beobachtet. Dabei wurde festgestellt, dass er wiederum mit zwei Männern unterwegs war und sie die Ortschaften Kräiligen und Bätterkinden aufsuchten. Weiter beobachtete die Polizei, dass sich die beiden Männer anschliessend ins Hotel O.\_\_\_\_ in [Ort 1] begaben. In der Folge wurden Einbruchdiebstähle [ ] in Bätterkinden und [ ] in Kräiligen gemeldet. Tags darauf, am Freitag, 10. März 2017, 18:00 Uhr, hielt die Polizei die beobachteten Personen in [Ort 1], in unmittelbarer Nähe zum Hotel O.\_\_\_\_ an, als sich diese anschickten, mit einem Personenwagen BMW mit deutschen Kontrollschildern loszufahren. B.\_\_\_\_ befand sich dabei auf dem Fahrersitz, A.\_\_\_\_ (alias A.\_\_\_\_) und C.\_\_\_\_ sassen auf den Rücksitzen, und eine Frau, D.\_\_\_\_, war im Begriffe, auf der Beifahrerseite einzusteigen. Die drei Männer sowie D.\_\_\_\_, Freundin von C.\_\_\_\_, wurden hierauf polizeilich festgenommen. Am Domizil von B.\_\_\_\_ in [Ort 2] und in den Zimmern von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ (bzw. E.\_\_\_\_) im Hotel O.\_\_\_\_ (Zimmer Nrn. 1.3 und 5.2) wurden staatsanwaltschaftlich angeordnete Hausdurchsuchungen durchgeführt. Anlässlich der Durchsuchung im Hotel O.\_\_\_\_ wurde E.\_\_\_\_ (alias E.\_\_\_\_) um 22:00 Uhr im Zimmer 5.2 schlafend vorgefunden und hierauf ebenfalls polizeilich festgenommen. In den Zimmern fand sich verschiedenes Deliktsgut, u.a. auch Waffen aus einem Einbruchdiebstahl in Horriwil. Weiter wurden der fragliche BMW, der Peugeot 206 von B.\_\_\_\_ und ein Alfa Romeo, ZH [...], der am 9. März 2017 in Verkehr gesetzt worden war und C.\_\_\_\_ zugeordnet werden konnte, sichergestellt und durchsucht (vgl. Polizeiberichte, AS 2623 ff., 032 f., 128 ff., Hausdurchsuchungsbefehle usw., AS 132 ff.). Hierauf wurden die Beschuldigten ein erstes Mal in Anwesenheit der beigeordneten amtlichen Verteidiger einvernommen und in der Folge in Untersuchungshaft versetzt (vgl. Protokolle, AS 470 ff., 552 ff., 659 ff., 789 ff., Haftverfahren, AS 2627 ff.,

2721 ff., 2813 ff., 2921 ff.).

Im Rahmen der nachfolgenden Ermittlungen wurden u.a. die von den Beschuldigten verwendeten Mobiltelefone ausgewertet und die Verkehrsdaten dazu erhoben sowie Tatortspuren ausgewertet (vgl. Polizeiberichte usw., AS 034 ff., 360 ff., 094 ff., 097 ff.). Es stellte sich zudem heraus, dass unter Vorlage der Ausweispapiere von E.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ (alias A.\_\_\_\_) und C.\_\_\_\_ verschiedentlich bei der Firma [ ], Bern, Schmuck sowie Münzen und Barren aus Gold bzw. Silber verkauft worden waren (vgl. Polizeiberichte usw., AS 037, 091 ff., 276 ff., Verkaufsbelege, AS 052 ff.). Weiter wurden Auskunftspersonen einvernommen und die Beschuldigten wiederholt befragt (vgl. Protokolle, AS 431 bis 841). Zu den einzelnen von der Kantonspolizei Bern untersuchten Einbruchsdelikten und den weiteren vorgehaltenen Straftaten wurden Deliktsblätter mit den zusammengefassten Ermittlungsergebnissen erstellt (vgl. Deliktsblätter bei den Anzeigen, AS 842 bis 1287, 2314 bis 2485). Die gegen E.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ jeweils angeordnete Untersuchungshaft wurde wiederholt verlängert, B.\_\_\_\_ wurde nach einem Haftentlassungsgesuch am 1. Juni 2017 durch den zuständigen Staatsanwalt aus der Haft entlassen (vgl. Haftverfahren, AS 2660 ff., 2757 ff., 2840 ff., 2944 ff.).

1.3 Nach der Eröffnung des Verfahrens gegen die Beschuldigten im Kanton Bern eröffnete die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 24. April 2017 eine Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_ und am 20. Juli 2017 gegen E.\_\_\_\_ wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs (vgl. Verfügungen, AS 2598, 2600), wobei es um Vorfälle ging, die sich vor dem 19. Februar 2017 insbesondere im Kanton Solothurn ereignet hatten. Hierzu wurden in der Folge durch die Polizei Kanton Solothurn Ermittlungen getätigt und Einvernahmen mit A.\_\_\_\_ durchgeführt (vgl. Polizeibericht, AS 1288 ff., Protokolle usw., mehrheitlich bei den Anzeigen, AS 1302 ff., 1407 bis 2313). Am 30. August 2017 erging eine Gerichtsstandanfrage durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern betreffend B.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, worauf der Gerichtsstand von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 4. September 2017 anerkannt wurde (vgl. Gerichtsstandsverfahren, AS 3192 ff.). Nach der Verfahrensabtretung wurden auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern die noch inhaftierten Beschuldigten in die Untersuchungsgefängnisse in Solothurn bzw. Olten überführt und die Mandate der amtlichen Verteidiger abgerechnet (vgl. Verfügungen und Abrechnungen, AS 3215 ff., 3220 f., 3034 ff., 3097 ff., 3149 ff., 3176 ff.). Die amtlichen Verteidiger wurden durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit Verfügungen vom 14. September 2017 als solche eingesetzt, wobei die amtliche Verteidigerin von A.\_\_\_\_ bereits am 14. Juni 2017 im Rahmen des hier geführten Verfahrens als solche eingesetzt worden war (vgl. Verfügungen, AS 3030, 3094, 3175, 3146, 3135). In der ersten Zeit nach der Verfahrensübernahme wurden durch die Polizei Kanton Solothurn insbesondere weitere Ermittlungen hinsichtlich der Vorfälle im Kanton Solothurn getätigt sowie Einvernahmen mit E.\_\_\_\_ und zusätzliche Einvernahmen mit A.\_\_\_\_ durchgeführt. Die Ermittlungsergebnisse wurden insbesondere in Erledigungsrapporten zu den einzelnen Vorfällen, in verschiedenen Berichten und einem Schlussbericht sowie einem Deliktsverzeichnis festgehalten (vgl. Polizeibericht und Beilagen, AS 1288 ff., 1298 ff., Protokolle usw. mehrheitlich bei den Anzeigen, AS 1374 ff., 1403 ff., 1363 ff., 1407 bis 2313, Deliktsverzeichnis, AS 2565). Bezüglich E.\_\_\_\_, A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ erfolgte eine weitere Haftverlängerung bzw. es wurde ihnen auf entsprechende Anträge hin der vorzeitige Strafvollzug bewilligt; Haftentlassungsgesuche von C.\_\_\_\_ wurden abgewiesen (vgl. Haftverfahren usw., AS 2697 ff., 3047 ff., 2711 ff., 3153, ff., 2805

ff., 2878 ff., 2886 ff., 2907 ff.).

1.4 Weiter erfolgte durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Übernahme des Verfahrens gegen F.\_\_\_\_, auf den die im Kanton Bern geführte Untersuchung ausgedehnt wurde und gegen den im Kanton Solothurn bereits eine Untersuchung geführt worden war (vgl. Verfügung usw., AS 2599, 3192 ff.). Dieses Verfahren wurde separat vom hierortigen Verfahren gegen die Beschuldigten weitergeführt und am 14. Februar 2019 mit einem Urteil des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt im abgekürzten Verfahren abgeschlossen (vgl. beigezogene Akten BWSAG.2018.18).

2.

Mit Anklageschrift vom 17. Dezember 2018 (vgl. AS 001 ff.) erhob die zuständige Staatsanwältin beim Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt Anklage gegen die Beschuldigten wegen folgender Vorhalte (es werden nur noch die Vorhalte gegenüber den verbliebenden beiden Berufungsklägern A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ aufgeführt):

A.\_\_\_\_: gewerbsmässiger Diebstahl (Ziff. 1), gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Ziff. 2, 3, 4 und 15), mehrfache Sachbeschädigung (Ziff. 1, 2, 3, 4 und 15), Hehlerei (Ziff. 16), mehrfacher Hausfriedensbruch bzw. teilweise Versuch dazu (Ziff. 1, 2, 3, 4 und 15), mehrfache Fälschung von Ausweisen (Ziff. 17), mehrfache Geldwäscherei (Ziff. 18), Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis (Ziff. 19) sowie rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt (Ziff. 20).

B.\_\_\_\_: gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Ziff. 3), mehrfache Sachbeschädigung (Ziff. 3) sowie mehrfacher Hausfriedensbruch bzw. teilweise Versuch dazu (Ziff. 3).

3.

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor Amtsgericht fertigte die anklagevertretende Staatsanwältin nach der Befragung der Beschuldigten eine ergänzende Anklageschrift zu Ziff. 5 der Anklage aus (Einbruchdiebstahl in Dintikon), welche durch das Gericht zugelassen wurde (Verhandlungsprotokoll AS 3470 f., ergänzende Anklageschrift AS 3569 ff.). Mit dieser Anklageergänzung wurden nunmehr bezüglich des fraglichen Vorfalls gegen E.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ die Vorhalte des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs erhoben.

4.

Am 15. Mai 2019 fällte das Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt folgendes Strafurteil:

«

1.E.\_\_\_\_ wird von folgendem Vorhalt freigesprochen:

mehrfache Fälschung von Ausweisen (Vorhalt Ziff. 9 der Anklageschrift vom 17. Dezember 2018).

2.E.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

3.E.\_\_\_\_ wird verurteilt zu:

4.An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 3 lit. a hiervor werden E.\_\_\_\_ 327 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich E.\_\_\_\_ seit dem 1. Februar 2018 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

5.E. \_\_\_ wird für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen.

6.C. \_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen:

7.C. \_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

8.C. \_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten verurteilt.

9. An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 8 hiervor werden C. \_\_\_ 263 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich C. \_\_\_ seit dem 29. November 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

10.C. \_\_\_ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

11.A. \_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen:

- a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 der Anklageschrift vom 17. Dezember 2018 betroffen sind,
- b) mehrfache Sachbeschädigung, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 betroffen sind,
- c) mehrfacher Hausfriedensbruch, soweit die Vorhalte Ziff. 15.1 und 15.2 betroffen sind,
- d) Hehlerei (Vorhalt Ziff. 16).

12.A. \_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

13.A. \_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

14. An die ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 13 hiervor werden A. \_\_\_ 199 Tage Haft angerechnet. Es wird festgestellt, dass sich A. \_\_\_ seit dem 26. September 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und dort verbleibt.

15.A. \_\_\_ wird für die Dauer von 12 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

16.B. \_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen:

- a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, soweit der Vorhalt Ziff. 3.5 der Anklageschrift vom 17. Dezember 2018 betroffen ist,
- b) Sachbeschädigung, soweit der Vorhalt Ziff. 3.5 betroffen ist,
- c) versuchter Hausfriedensbruch, soweit der Vorhalt Ziff. 3.5 betroffen ist.

17.B. \_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

18.B. \_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für eine Teilstrafe von 30 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren, womit eine Teilstrafe von 6 Monaten zu vollziehen ist.

19. An den unbedingten Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 18 hiervor werden B. \_\_\_ 83 Tage Haft angerechnet.

20. Eine Landesverweisung gegenüber B. \_\_\_ wird nicht angeordnet.

21. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Sicherheitshaft gegen B. \_\_\_ wird abgewiesen.

Mobiltelefon Sony mit SIM-Karte (IMEI [...]).

- a) [Geschädigte 1], Schadenersatz von CHF 30'175.70 (Vorhalt Ziff. 2.2),
- a) [Geschädigter 6], Schadenersatz von CHF 11'484.80 (Vorhalt Ziff. 3.7),
- b) [Geschädigter 6], Genugtuung von CHF 2'000.00 (Vorhalt Ziff. 3.7).

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit von CHF 12'482.65, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von 9/10, somit von CHF 3'207.40 (9/10 der Differenz zum vollen Honorar von 66.09 Stunden zu CHF 230.00; inkl. MWST zu 8 % von CHF 115.70 und zu 7.7 % von CHF 117.70), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von E.\_\_\_\_ erlauben.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit von CHF 16'696.75, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.\_\_\_\_ erlauben.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit von CHF 22'173.65, sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von 9/10, somit von CHF 5'332.40 (9/10 der Differenz zum vollen Honorar von 109.95 Stunden zu CHF 230.00; inkl. MWST zu 8 % von CHF 98.35 und zu 7.7 % von CHF 286.35), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit von CHF 8'915.05, sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von 9/10, somit von CHF 2'386.90 (9/10 der Differenz zum vollen Honorar von 47.70 Stunden zu CHF 230.00 und 3.10 Stunden zu CHF 115.00; inkl. MWST zu 7.7 % von CHF 170.65), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

Im Übrigen gehen die Kosten zulasten des Staates (1/10 der Urteilsgebühr und der allgemeinen Auslagen sowie auf Freisprüche entfallende Auslagen).»

5.

Gegen das Urteil liessen alle vier Beschuldigten die Berufung anmelden. Die Beschuldigten E.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ verzichteten in der Folge auf das Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf diese beiden Beschuldigten rechtskräftig wurde (Abschreibungsbeschluss der Strafkammer des Solothurnischen Obergerichts vom 13. Juli 2020).

6.

6.1 Mit Berufungserklärung vom 29. Mai 2020 verlangt B.\_\_\_\_ einen vollumfänglichen Freispruch von allen Vorhalten und eine Genugtuung von CHF 16'800.00 für die ausgestandene Haft von 84 Tagen.

6.2 A.\_\_\_\_ beantragt mit Berufungserklärung vom 1. Juni 2020, er sei in Bezug auf diverse Einzeldelikte vom Vorhalt des gewebsmässigen und teilweise bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs sowie vom Vorhalt des rechtswidrigen Aufenthalts freizusprechen. Er sei zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Haft und die Kostenverteilung sei neu vorzunehmen.

6.3 Der Oberstaatsanwalt erklärte am 10. Juni 2020 hinsichtlich B.\_\_\_\_ die Anschlussberufung mit den Anträgen, der Beschuldigte sei zu einer höheren, unbedingten Freiheitsstrafe zu verurteilen und es sei die obligatorische Landesverweisung anzuordnen.

7.

Damit ist das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der beiden Berufungskläger wie folgt in Rechtskraft getreten:

8.

Am 21. Januar 2021 wurde die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht durchgeführt. Vorgängig war mit Verfügung vom 8. September 2020 der Antrag des Berufungsklägers B.\_\_\_\_ auf Zweiteilung der Hauptverhandlung abgewiesen worden. Mit Verfügung vom 11. Januar 2021 war den Parteien mitgeteilt worden, das Gericht behalte sich vor, die angeklagte Beteiligung des Berufungsklägers B.\_\_\_\_ an den Einbruchdiebstählen (EBDS) von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ rechtlich als Teilnahme in Form von Gehilfenschaft zu prüfen.

1.

Den Beschuldigten wurden im vorliegenden Verfahren Einbruchdiebstahlsdelikte über den Zeitraum vom 17. Dezember 2016 bis zum 10. (bzw. 9.) März 2017 vorgehalten. Die Delikte sollen sich überwiegend in den Kantonen Solothurn und Bern zugetragen haben, zwei Einbrüche betreffen Orte im Kanton Aargau, ein Einbruch eine Ortschaft im Kanton Freiburg. Soweit die verschiedenen Vorhalte in enger zeitlicher Nähe zueinanderstehen, ist auch eine örtliche Nähe auszumachen (Vorhalte Ziff. 2.4 und 2.5, 2.9 und 2.10, 2.11 und 2.12, 3.3 und 3.4, 3.5 und 4, 3.10 und 3.11 sowie 3.15 und 3.16; siehe daneben auch Ziff. 2.14 und 2.15, 3.7 und 3.8 sowie 3.12, 3.13 und 3.14). A.\_\_\_\_ soll über den gesamten Zeitraum Einbrüche begangen haben; E.\_\_\_\_ soll in einer ersten Phase, C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ sollen in einer zweiten Phase an Einbruchsserien beteiligt gewesen sein: So soll A.\_\_\_\_ zunächst in der Zeit vom 17. bis zum 20. Dezember 2016 mit F.\_\_\_\_ zwei Einbrüche verübt haben (Vorhalte Ziff. 1), hierauf in der Zeit vom 23. Dezember 2016 bis zum 10. Februar 2017 mit E.\_\_\_\_ 16 Einbrüche (Vorhalte Ziff. 2 und 5), alsdann in der Zeit vom 11. bis zum 18. Februar 2017 mit unbekannter Täterschaft drei Einbrüche (Vorhalte Ziff. 15) sowie letztlich in der Zeit vom 25. Februar bis zum 9. März 2017 mit C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_

#### **E. 16**

Einbrüche (Vorhalte Ziff. 3) bzw. allein mit C.\_\_\_\_ einen Einbruch (Vorhalt Ziff. 4).

2.

2.1 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ logierte während seines Aufenthaltes in der Schweiz ab dem 17. Dezember 2016 im Hotel O.\_\_\_\_ in [Ort 1]; dies zeitweise in unterschiedlichen Zimmern, so u.a. in den Zimmern 5.1, 5.2 und 1.3 (vgl. Protokolle A.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, AS 661, 672, 439 f.).

2.2 Betreffend C.\_\_\_\_ ist zu vermerken, dass sich dieser nach der Aktenlage in der Zeit vom 4. Dezember 2016 bis zum

#### **E. 17**

B.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4 und 3.6 bis 3.16), b) mehrfache Sachbeschädigung (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4, 3.6, 3.7 und 3.9 bis 3.16), c) mehrfacher Hausfriedensbruch und mehrfacher

versuchter Hausfriedensbruch (Vorhalte Ziff. 3.1 bis 3.4, 3.6, 3.7 und 3.9 bis 3.16).

#### **E. 18**

B.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs für eine Teilstrafe von 30 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren, womit eine Teilstrafe von 6 Monaten zu vollziehen ist.

#### **E. 19**

An den unbedingten Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 18 hiervor werden B.\_\_\_\_ 83 Tage Haft angerechnet.

#### **E. 20**

Eine Landesverweisung gegenüber B.\_\_\_\_ wird nicht angeordnet.

#### **E. 21**

Januar 2017 wiederholt für einige Tage in der Schweiz, vorwiegend in der Region Zürich/Schlieren, aufhielt. In der Folge kam er am 24. Februar 2017 über den Hauptbahnhof in Zürich in die Region [Ort 1] (vgl. Protokoll, AS 580, CD mit Telefondaten, AS 427). Ab dem 9. März 2017 hatte er zusammen mit seiner Freundin D.\_\_\_\_ das Zimmer 1.3 im Hotel O.\_\_\_\_ gebucht, das in der Zeit zuvor von A.\_\_\_\_ bewohnt worden war. Weiter hatte er schon die Tage davor bei A.\_\_\_\_ in diesem Zimmer übernachtet, anfänglich wohl auch kurz im Zimmer 5.2 (während der Abwesenheit von E.\_\_\_\_; vgl. Protokolle G.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_, AS 439 f., 661, 672, 779, 2132, Protokoll C.\_\_\_\_, AS 581, Foto, AS 611).

2.3 B.\_\_\_\_ kam im Dezember 2013 oder allenfalls im Februar 2014 von [Land 1] in die Schweiz, um hier zu arbeiten. Seither hatte er [ ] in [Ort 2] ein Zimmer gemietet. Ab 1. April 2014 arbeitete er für die Firma P.\_\_\_\_ [ ] und verrichtete insbesondere Gartenunterhaltsarbeiten; per 1. März 2017 wechselte er zur Q.\_\_\_\_ AG (vgl. Protokolle, AS 792, 2554 f., Migrationsakten, AS 3426 ff., Polizeibericht, AS 033).

3.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ ist bezüglich der meisten Einzeldelikte rechtskräftig schuldig oder freigesprochen. Die von ihm angefochtenen Schuldsprüche bezüglich einzelner Delikte werden nachfolgend unter Ziffer III geprüft. Der Berufungskläger B.\_\_\_\_ macht im Wesentlichen geltend, er habe die beiden Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ wohl in verschiedene Ortschaften gefahren, habe aber nicht gewusst, dass diese Einbruchsdiebstähle begehen würden. Diese Vorhalte werden unter Ziffer IV hiernach geprüft.

4.

Die Vorinstanz hat unter Ziff. II.B auf US 23 f. die Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der Unschuldsvermutung korrekt wiedergegeben, darauf kann verwiesen werden. Ergänzt werden können noch Hinweise auf den Indizienbeweis: bei der Sachverhaltsfeststellung kann nicht nur der direkte Beweis geführt werden, sondern dieser kann auch anhand einer Verbindung verschiedener Indizien ermittelt werden. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte

Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4).

5.

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ liess vor Obergericht erneut die Einhaltung des Anklagegrundsatzes, namentlich hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes, in Frage stellen. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht erkennbar, diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 19 bis 21 (insbesondere S. 21 oben) verwiesen werden.

#### 1. Delikt Anklageschrift Ziff. (AKS) 1.1

1.1 Dem Beschuldigten wird unter AKS 1.1 gewerbsmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 17. Dezember 2016, 12:30 Uhr, bis zum 22. Dezember 2016, 13:15 Uhr, in Rüttenen, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem der Beschuldigte in Mittäterschaft mit F.\_\_\_\_ (sep. Verfahren) in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht in das Einfamilienhaus eingebrochen sei. Konkret habe er zusammen mit F.\_\_\_\_ durch mehrmaliges Ansetzen mit einem unbekanntem Flachwerkzeug die Kellertür aufgebrochen und sich und seinem Mittäter Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend habe er zusammen mit seinem Mittäter die Räumlichkeiten durchsucht. Sie hätten schliesslich Bargeld in verschiedenen Währungen sowie Markenbekleidung (Lederjacke, Herrenunterwäsche, Herrenschuhe, Damenkleid), eine Uhr, ein Damenarmband aus Titan und Kleinmaterial (Zigaretten, Taschenlampe) im geltend gemachten Gesamtwert von ca. CHF 3'969.00 weggenommen. Dabei hätten die beiden Täter einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 5'000.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

1.2 Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Vorhalt gemäss AKS 1.2 in zeitlicher und örtlicher Nähe (Abend des 20. Dezember 2016 in [Ort 1], [ ]) und mit gleichem Mittäter (F.\_\_\_\_) anerkannt hat und diesbezüglich rechtskräftig wegen gewerbsmässigen Diebstahls schuldig gesprochen ist.

1.3 Zusammen mit der Vorinstanz ist der Vorhalt anhand folgender Umstände als rechtsgenügend nachgewiesen zu erachten:

1.4 Die rechtliche Qualifikation dieses Sachverhalts durch die Vorinstanz als Diebstahl bzw. Teil des gewerbsmässigen Diebstahls, als Sachbeschädigung und als Hausfriedensbruch ist fraglos korrekt. Es kann dazu auf die Ausführungen der Vorinstanz auf US 51 f. (Ziff.3) verwiesen werden.

#### 2. Delikt AKS 2.7

2.1 Dem Beschuldigten wird in AKS 2.7 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 21. Januar 2017, zwischen 18:20 und 23:55 Uhr, in Fraubrunnen, [ ], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem der Beschuldigte und E.\_\_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntem Flachwerkzeugs die Terrassentür aufgewuchtet und sich damit Zutritt verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, vier

Goldvreneli, Uhren (darunter eine wertvolle Zenith-Uhr) sowie Schmuck und Raucherware im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 22'620.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 378.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht der Berechtigten verletzt.

2.2 Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit E.\_\_\_\_ innert wenigen Wochen vor und nach dem zu beurteilenden Delikt in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist; so am Vortag in Bern (AKS 2.6) und am 23. Januar 2017 in Aeschi (AKS 2.8), jeweils mit aufgefundener DNA-Spur des Beschuldigten. Wie im zu beurteilenden Fall wurde jeweils mit einem Flachwerkzeug eine Freisitztüre oder ein Fenster aufgewuchtet. Dass E.\_\_\_\_ mitten in dieser Serie ein Delikt als Einzeltäter hätte begehen sollen und dies nach gemeinsam verbrachtem Nachmittag (siehe nachfolgend Ziff. 2.3), erscheint nicht plausibel.

Bereits an dieser Stelle kann weiter auf die sorgfältigen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz zur Zuordnung der interessierenden Handynummern verwiesen werden: US 34 bis 39. Diesen kann gefolgt werden.

2.3 Der Vorhalt wurde von E.\_\_\_\_ anerkannt; vom Beschuldigten wird er dagegen bestritten. Der Beschuldigte stellte im Verlauf des Verfahrens wiederholt Vorhalte mit einer gewissen Vehemenz in Abrede, um diese aufgrund der Beweislage später dann doch noch einzugestehen (Vorhalte Ziff. 2.9, 2.12 und 2.15 sowie Ziff. 3.6 und Ziff. 5, vgl. die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz zum Aussageverhalten des Beschuldigten unter C. Ziff. 1.2 lit. b auf US 28 ff.), womit seinen bestreitenden Angaben wenig Beweiskraft beigemessen werden kann. E.\_\_\_\_ legte demgegenüber konstant in glaubhafter Weise dar, nie alleine bzw. nie mit jemand anderem als A.\_\_\_\_ Einbrüche verübt zu haben (vgl. Protokolle, u.a. AS 2020, 2095, 1384 f., 1404, 1797, 2511, 3534 f.). Dabei war er, wie schon erwähnt, während des gesamten Verfahrens bestrebt, Belastungen seines Freundes A.\_\_\_\_ soweit möglich zu vermeiden. Schon gar nicht bestand ein Anlass für eine strafbare Falschbeschuldigung. Folglich muss auch dieser EBDS von den beiden Beschuldigten im Team verübt worden sein, wie dies auch aus der übrigen Beweis- bzw. Indizienlage zu schliessen ist (die Indizienlage präsentiert sich im Übrigen in durchaus vergleichbarer Weise wie bei den von beiden Beschuldigten anerkannten Vorhalten):

Internet-Suche nach Zenith-Uhr (am 23. Januar 2017, 20:57 bis 21:06 Uhr, AS 948 f.) mit dem Mobiltelefon von E.\_\_\_\_; A.\_\_\_\_ wusste von der teuren Zenith-Uhr und meinte in einer Einvernahme, diese sei bei dem von ihm anerkannten Einbruchdiebstahl in Bern gestohlen worden; der Tatort liegt wie diverse weitere Delikte an der RBS-Linie Bern/Solothurn; gleichentags zuvor gemeinsamer Aufenthalt von E.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ in Bern mit Foto vor Zytgloggeturm um 12:42 Uhr, dann am Nachmittag Rückkehr nach Solothurn/[Ort 1] gemäss Antennenstandort der Rufnummer [...] von E.\_\_\_\_, dann Rufnummer [...] von E.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Lohn-Ammannsegg um 20:05 Uhr aus Richtung Fraubrunnen (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 948 ff., Protokoll, AS 783, CD, AS 430; Strafantrag, AS 955). Zur Zuordnung der interessierenden Rufnummern kann vollumfänglich auf die zutreffenden und detaillierten Erwägungen der Vorinstanz auf US 34 ff (Ziff. 2.C.1.3.3) verwiesen werden.

2.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (US 66 f.).

### 3. Delikt AKS 2.13

3.1 Dem Berufungskläger wird in AKS 2.13 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 6. Februar 2017, zwischen 09:30 und 21:10 Uhr, Grafenried, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem er und E.\_\_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels Kittfalz-Stechens das Fenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, ein Goldvreneli, eine Armbanduhr sowie Schmuck im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 12'976.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 3'550.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht der Berechtigten verletzt.

3.2 Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit E.\_\_\_\_ innert weniger Wochen vor und nach dem zu beurteilenden Delikt in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist; so am Vortag in Selzach (AKS 2.12) und 8./9. Februar 2017 in Büren zum Hof (AKS 2.14), jeweils mit aufgefundener DNA-Spur des Berufungsklägers.

3.3 Der Vorhalt wurde von E.\_\_\_\_ anerkannt; vom Beschuldigten wird er dagegen bestritten. Dieser stellte wiederholt Vorhalte mit einer gewissen Vehemenz in Abrede, um diese über kurz oder lang dann doch einzugestehen (Vorhalte Ziff. 2.9, 2.12 und 2.15 sowie Ziff. 3.6 und Ziff. 5, vgl. Ausführungen der Vorinstanz (siehe C. Ziff. 1.2 lit. b auf US 28 ff.), womit seine bestreitenden Angaben nicht verlässlich erscheinen. E.\_\_\_\_ legte demgegenüber konstant in glaubhafter Weise dar, nie alleine bzw. nie mit jemand anderem als A.\_\_\_\_ Einbrüche verübt zu haben (vgl. Protokolle, u.a. AS 2020, 2095, 1384 f., 1404, 1797, 2511, 3534 f.). Dabei war er, wie schon erwähnt, während des gesamten Verfahrens bestrebt, Belastungen seines Freundes A.\_\_\_\_ soweit möglich zu vermeiden. Folglich muss auch dieser EBDS von den beiden Beschuldigten im Team verübt worden sein, wie dies auch aus der übrigen Beweis- bzw. Indizienlage zu schliessen ist (die Indizienlage präsentiert sich im Übrigen in durchaus vergleichbarer Weise wie bei den von beiden Beschuldigten anerkannten Vorhalten):

Der Tatort liegt an der RBS-Linie Bern/Solothurn; gleichentags zuvor Aufenthalt von E.\_\_\_\_ in Bern mit Schmuck- bzw. Goldverkauf (17:34 Uhr) und Antennenstandort seiner Rufnummer [...] in Bern (17:56 Uhr), gleichzeitig Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Bern (17:55 Uhr), dann Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Grafenried von 18:53 bis 19:39 Uhr, dann Rückreise Richtung [Ort 1] (Standort [Ort 1] um 21:01 Uhr; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 960 ff., CD, AS 428). Ein Anlass für einen vom Beschuldigten für möglich erachteten Wechsel der Handys ist nicht ersichtlich und der Einwand bleibt damit rein theoretisch.

3.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden.

### 4. Delikt AKS 3.1

4.1 Dem Beschuldigten wird in AKS 3.1 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit von 25. Februar 2017, 12:00 Uhr, bis am 1. März 2017, 19:45 Uhr, in Tafers, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die drei Beschuldigten A.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ in unrechtmässiger Bereicherungs- und

Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs die Balkontür aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Schmuck, Uhren, Bargeld, eine Herrenjacke, einen Kopfkissenbezug, Gold und Goldbarren im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 16'694.98 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in unbekannter Höhe verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

4.2 Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist (AKS 3.6 -3.8, und 3.10 - 3.16). Ebenso wird er gemäss nachstehender Ziff. 5 ff weiterer EBDS ab dem 26. Februar 2017 für schuldig befunden.

Weiter ist vorzuschicken, dass es unbestrittenermassen der Beschuldigte A.\_\_\_\_ war, der den Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_ für die Fahrten zu den verschiedenen Einbruchdiebstählen rekrutiert hat.

4.3 Dieser Vorhalt wird wie die Vorhalte 3.2 bis 3.4 sowie 3.9 von allen drei Beschuldigten bestritten, C.\_\_\_\_ ist mittlerweile wegen dieser Vorhalte rechtskräftig schuldig gesprochen. Dies ist für den Berufungskläger A.\_\_\_\_ aber nicht bindend.

Die Indizienlage ist allerdings eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [ ] von A.\_\_\_\_ und Rufnummer [...] von C.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Bern und Niederwangen am 25. Februar 2017 von 16:38 bis 16:58 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern), dann Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in St. Antoni (neben Tifers) um 19:02 und 19:28 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Tifers und Freiburg (neben Tifers) um 19:02 und 19:28 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_); Internet-Suche nach Certina-Uhr (am 26. Februar 2017, 01:35 Uhr) mit dem Mobiltelefon von C.\_\_\_\_; Fotos von Deliktsgut auf dem Mobiltelefon von C.\_\_\_\_ (drei Uhren); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (vier Uhren); Deliktsgut im BMW (Jacke, enthaltend den Reisepass von A.\_\_\_\_, lautend auf A.\_\_\_\_); Deliktsgut bei E.\_\_\_\_, der zur Tatzeit nicht in der Schweiz war (Certina-Uhr, gemäss seinen Aussagen von C.\_\_\_\_ erhalten); Schmuck- und Goldverkauf durch A.\_\_\_\_ am 27. Februar 2017 mit durch den Geschädigten erkanntem Schmuck und Goldbarren (auffälliger Goldanhänger ■ Medaille ■ mit dem Bild Muttergottes und Goldbarren von 1 g und 5 g; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1011 ff., CD, AS 427 ff., Protokoll, AS 488 f., Verkaufsbelege, AS 063 f.).

4.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden.

## 5. Delikt AKS 3.2

5.1 Dem Berufungskläger wird in AKS 3.2 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 26. Februar 2017, zwischen 19:10 und 19:45 (recte: 19:15) Uhr, in Hindelbank, [ ], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten A.\_\_\_\_,

C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ ■ in Mittäterschaft handelnd ■ versucht hätten, in Diebstahlsabsicht in das mit einer Hecke umfriedete Einfamilienhaus einzubrechen. Konkret hätten sie ■ in der Absicht, möglichst wertvolle Gegenstände zu stehlen ■ mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs zwei Fenster im Erdgeschoss aufgebrochen, um sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von rund CHF 1'000.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt. Da sie bei ihrem Vorhaben von einem herannahenden Spaziergänger gestört worden seien und deshalb den Tatort in der Folge fluchtartig hätten verlassen müssen, sei es beim versuchten Diebstahl und beim versuchten Hausfriedensbruch geblieben.

5.2 Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist (AKS 3.6 bis 3.8 und 3.10 bis 3.16).

5.3 Dieser Vorhalt ist von C.\_\_\_\_ anerkannt, von A.\_\_\_\_ wird er hingegen bestritten. C.\_\_\_\_ verübte nach seinen Angaben bei diesem Vorfall das Delikt wie auch bei den anderen anerkannten Vorfällen zusammen mit A.\_\_\_\_. Weil ein Mann mit Hund gekommen sei, seien sie weggerannt. Sie seien dabei von B.\_\_\_\_ nach Hindelbank gefahren worden. Auch erklärte C.\_\_\_\_ in der gerichtlichen Befragung ausdrücklich, nie alleine mit B.\_\_\_\_ zu einem Tatort gefahren zu sein (vgl. Protokolle, AS 592 f., 2543, 3546). B.\_\_\_\_ bezeichnete es in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als möglich, dass er C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ an diesem Abend nach Hindelbank gefahren habe; weiter hielt er fest, in dieser Weise jeweils nur mit beiden zusammen unterwegs gewesen zu sein (vgl. Protokolle, AS 823, 830, 2560, 3566). Angesichts der Beweis- bzw. Indizienlage kann hinsichtlich dieses Vorfalls eine Mitbeteiligung von A.\_\_\_\_ als erstellt gelten. Dessen bestreitende Aussagen haben, wie schon erwähnt, kaum Beweiswert. Im Gegensatz dazu ist auch hier kein Grund ersichtlich, weshalb die belastenden Ausführungen von C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ nicht den Tatsachen entsprechen sollten. Daneben bestehen auch sonst ausreichend gewichtige Indizien, die auf eine Beteiligung von A.\_\_\_\_ schliessen lassen, und die Indizienlage zeigt sich in vergleichbarer Weise wie bei den anerkannten Vorhalten dieser Deliktserie:

Beobachtung eines Nachbarn, dass sich zwei Männer wegen eines herannahenden Spaziergängers mit Hund vom Haus entfernten (der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_ ging nie mit zu den Einbruchobjekten); Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von (zumindest) 18:58 bis 19:06 Uhr, Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von 19:00 bis 19:05 Uhr sowie Rufnummer [...] von C.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Hindelbank (Münchenringstrasse 12) von 19:06 bis 19:09 Uhr (Anrufversuch, Gesprächskontakte und SMS zwischen den Nummern von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, Anrufversuche und SMS zwischen den Nummern von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, ausgehend von B.\_\_\_\_; vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1104 ff., CD, AS 427 ff.).

5.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (US 95 ff.). Dies gilt hinsichtlich der Bandenmässigkeit auch, wenn man die Tatbeiträge des Berufungsklägers B.\_\_\_\_ nur als Gehilfenschaft qualifiziert (vgl. hiernach) und von einer Zweierbande ausgeht.

6. Delikt AKS 3.3

6.1 Dem Berufungskläger wird in AKS 3.3 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 28. Februar 2017, zwischen 19:30 und 21:20 Uhr, in Oensingen, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [Geschädigter 7], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs zuerst die Freisitztür aufzuwuchten versucht. Als dies nicht gelungen sei, hätten sie in der Folge ebenfalls mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs das Fenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Schmuck, eine Uhr, Bargeld und mehrere Schlüssel im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 2'640.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 5'830.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

6.2 Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt worden ist (AKS 3.6 bis 3.16, bezüglich AKS 3.9 siehe nachfolgende Ziff. 8). Ebenso wird er gemäss vorstehender Ziff. 4 und 5 der EBDS am 25./26. Februar 2017 in Tafers und Hindelbank für schuldig befunden.

6.3 Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: zeitlicher Konnex zu Vorhalt AKS 3.4 (Ziff. 3.3 kurz nach AKS 3.4 im Nachbarort Niederbipp, siehe auch Vorhalt hiernach); Schuhspur 00064 (höchstwahrscheinlich C.\_\_\_\_, da typgleiche Spur wie bei anerkanntem Vorhalt AKS 3.6 und A.\_\_\_\_: dort Schuhspur Kappa); Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Balsthal/Oensingen um 19:32 Uhr (Gesprächskontakt mit der Rufnummer des neuen Chefs) und in Balsthal um 20:07 Uhr sowie Rufnummer [...] ■ die zu dieser Zeit noch von A.\_\_\_\_ und/oder C.\_\_\_\_ verwendet und später B.\_\_\_\_ überlassen wurde ■ mit Antennenstandort in Oberbipp/Oensingen um 20:07 Uhr (Gesprächskontakt mit der Nummer von B.\_\_\_\_, ausgehend von A.\_\_\_\_ bzw. C.\_\_\_\_); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (zwei MesserVictorinox, AS 249); ev. Schmuckverkauf durch C.\_\_\_\_ am 4. März 2017 (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 2319 ff., CD, AS 429 f., Verkaufsbelege, AS 082 f.). Man könnte hinsichtlich der Antennenstandorte vorbringen, dass das Delikt AKS 3.4 am gleichen Abend im Nachbarort stattgefunden habe, aber jenes hatte um 18:50 Uhr wegen einer Anwohnerin erfolglos beendet werden müssen und hätte nicht zu Antennenstandorten der Beschuldigten in Balsthal/Oensingen geführt.

6.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden.

## 7. Delikt AKS 3.4

7.1 Dem Beschuldigten wird in AKS 3.4 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen am 28. Februar 2017, zwischen 18:00 und 18:50 Uhr, in Niederbipp, [...], Garage eines Einfamilienhauses, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie ■ in der Absicht, möglichst

wertvolle Gegenstände zu stehlen ■ mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs die Garagentür auf der Rückseite der Liegenschaft aufgebrochen und sich damit Zutritt in die Garage verschafft, ohne diese jedoch zu betreten. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 800.00 verursacht. Da sie von einer Anwohnerin bei ihrem Vorhaben beobachtet worden seien, hätten sie die Flucht ergriffen, weshalb es beim versuchten Diebstahl und versuchten Hausfriedensbruch geblieben sei.

7.2 Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C. \_\_\_ und in Begleitung von B. \_\_\_ kurz nach dem zu beurteilenden Delikt (ab dem 4. März 2017) mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt wurde (AKS 3.6 bis 3.16, zu AKS 3.9 siehe nachfolgende Ziff. 8). Ebenso wird er gemäss vorstehender Ziff. 4 und 5 der EBDS am 25./26. Februar 2017 in Tafers und Hindelbank und gemäss Ziffer 6 für einen EDBS am gleichen Abend im Nachbarort Oensingen für schuldig befunden, wobei diesbezüglich insbesondere auf die grosse zeitliche und örtliche Nähe hinzuweisen ist.

7.3 Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [...] von B. \_\_\_ mit Antennenstandort in Niederbipp um 18:46 und 18:49 Uhr (Anrufversuch und SMS an die Rufnummer des neuen Chefs), nachdem die Rufnummer tagsüber zuvor insbesondere Antennenstandorte in Kriegstetten, [Ort 1], Kriegstetten und um 17:47 Uhr wieder in [Ort 1] gehabt hatte (davon drei Gesprächskontakte mit der Rufnummer [...] von A. \_\_\_ sowie fünf Gesprächs- bzw. SMS-Kontakte und ein Anrufversuch mit der anschliessend verwendeten Rufnummer [...] von A. \_\_\_), womit B. \_\_\_ entgegen seinen Aussagen an seinem letzten Arbeitstag bei der alten Arbeitsstelle eindeutig nicht in der Region Niederbipp/Oensingen/Balsthal gearbeitet hatte, sondern erst nach dem Arbeitsende dorthin fuhr (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1113 ff., CD, AS 428 f.). Dem Einwand der Verteidigung, es sei «abenteuerlich», dass sein Klient zur selben Zeit mit einem Mobiltelefon zwei Rufnummern benützt haben sollte, was technisch nicht möglich sei, ist entgegenzuhalten, dass insbesondere Samsung sog. Dual-Geräte auf dem Markt hat, in welchen zwei Sim-Karten gleichzeitig eingesetzt und benützt werden können. Sollte es sich beim verwendeten Mobiltelefon nicht um ein Dualgerät gehandelt haben, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte jeweils die Sim-Karten in seinem Gerät wechselte ■ ein Vorgang, welcher in einigen Sekunden zu bewerkstelligen ist.

7.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden.

## 8. Delikt AKS 3.9

8.1 Dem Beschuldigten wird in AKS 3.9 gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 6. März 2017, 12:00 Uhr, bis am 7. März 2017, 08:30 Uhr, in Vordemwald, [...], Einfamilienhaus, zum Nachteil von [...], indem die Beschuldigten in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht sowie in Mittäterschaft handelnd in das Einfamilienhaus eingebrochen seien. Konkret hätten sie mittels eines unbekanntes Flachwerkzeugs das Wohnzimmerfenster aufgebrochen und sich damit Zutritt in das Einfamilienhaus verschafft. Anschliessend hätten sie die

Räumlichkeiten durchsucht und in der Folge Bargeld, Schmuck und ein Portemonnaie im geltend gemachten Gesamtwert von CHF 3'634.00 weggenommen. Dabei hätten sie einen Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 1'350.00 verursacht und mit ihrem Vorgehen das Hausrecht des Berechtigten verletzt.

8.2 Vorweg ist festzustellen, dass der Beschuldigte diverse EBDS zusammen mit C.\_\_\_\_ und in Begleitung von B.\_\_\_\_ kurz vor und nach dem zu beurteilenden Delikt mit vergleichbarem Modus operandi in der Region Solothurn-Bern anerkannt hat und dafür rechtskräftig verurteilt wurde (AKS 3.6 bis 3.16, ohne die hier zu behandelnde AKS 3.9). Ebenso wird er gemäss vorstehenden Ziff. 4 ff. der Delikte gemäss AKS 3.1 bis 3.4 für schuldig befunden.

8.3 Die Indizienlage ist eindeutig und zeigt sich wie folgt: Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Beschuldigten ausdrücklich erklärt haben, bei solchen Fahrten mit dem PW Peugeot nie bloss zu zweit unterwegs gewesen zu sein, womit sie zwangsläufig jeweils alle drei zusammen gewesen sein müssen (vgl. Protokolle, AS 3546, 3555, 3566). Weitere Indizien: Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Vordemwald (Gländstrasse 11) am 6. März 2017 um 20:18 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Vordemwald (Gländstrasse 11) um 20:18 Uhr (Gesprächskontakt zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_), zuvor schon Rufnummer [...] von A.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Aarburg (Frohburgstrasse 62) um 19:10 Uhr bzw. in Oftringen um 19:29 Uhr und Rufnummer [...] von B.\_\_\_\_ mit Antennenstandort in Aarburg (Frohburgstrasse 62) um 19:10 Uhr bzw. in Rothrist (neben Oftringen) um 19:29 Uhr (Gesprächskontakte zwischen den Nummern, ausgehend von A.\_\_\_\_); Deliktsgut im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (Uhr); Deliktsgut im Reisekoffer von D.\_\_\_\_, Freundin von C.\_\_\_\_, im Zimmer 1.3 des Hotels O.\_\_\_\_ (Modeschmuck); Schmuckverkauf durch C.\_\_\_\_ am 10. März 2017 mit durch den Geschädigten erkanntem Schmuck (vgl. Deliktsblatt und Anzeige usw., AS 1187 ff., CD, AS 430, Deliktsblatt D.\_\_\_\_, AS 1251 f., Verkaufsbelege, AS 084 f.; Strafantrag, AS 1195).

8.4 Der vorgehaltene Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt, für die unproblematische rechtliche Würdigung kann auf die Vorinstanz verwiesen werden.

## 9. Delikt AKS 20

9.1 Der Beschuldigte soll sich gemäss AKS 20 wie folgt der rechtswidrigen Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) und des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) schuldig gemacht haben: begangen in der Zeit vom 21. (recte: 17.) Dezember 2016 (Einreise) bis am 10. März 2017, 18:00 Uhr (Zeitpunkt der polizeilichen Anhaltung), auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz, insbesondere in den Kantonen Solothurn, Bern und Luzern, ev. anderswo, indem der Beschuldigte wissentlich trotz Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für den Schengen-Raum, welche von Österreich ausgesprochen worden sei (gültig ab 2. Oktober 2016), rechtswidrig in die Schweiz eingereist sei und sich in der Folge bis zur Anhaltung illegal in der Schweiz aufgehalten habe.

9.2 Der Schuldspruch wegen rechtswidriger Einreise ist rechtskräftig. Der rechtswidrige Aufenthalt wird vom Beschuldigten bestritten, die rechtswidrige Einreise ist insoweit anerkannt, als dass er ohne gültigen Ausweis in die Schweiz eingereist sei. Er macht hingegen geltend, keine Kenntnis gehabt zu haben von einem Österreichischen Einreiseverbot für den Schengen-Raum aus dem Jahr 2016 (vgl. u.a. Protokolle, AS 2533 ff., 3560 ff., Deliktsblatt usw., AS 1285 ff.). Diesbezüglich ist in den Akten einzig ein

Ausdruck aus einem schweizerischen Dokument zu entnehmen, der keinerlei Hinweise auf die verfügende Behörde und den Grund enthält (AS 1285 f.). Schon gar nicht zu finden ist ein Hinweis, wonach ein solches Einreiseverbot (und damit Aufenthaltsverbot) dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht worden wäre. Wie der Beschuldigte zutreffend ausführt, ist aus den Akten kein Anhaltspunkt ersichtlich, weshalb im Herbst 2016 Österreichische Behörden Anlass zu einer solche Massnahme gehabt hätten, seine Delinquenz in Österreich lag damals lange zurück. Dass der Beschuldigte in der Schweiz verschiedentlich den falschen Pass, lautend auf A.\_\_\_\_ verwendet hat, ist angesichts seiner «Tätigkeit» nicht verwunderlich und leistet keinen rechtsgenügenden Beweis für das vorgehaltene Einreiseverbot und dessen Kenntnis seitens des Beschuldigten. A.\_\_\_\_ ist deshalb von diesem Vorhalt freizusprechen.

## 1. Vorhalt

B.\_\_\_\_ wird unter AKS 3 banden- und gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung und mehrfacher, teilweise versuchter, Hausfriedensbruch vorgehalten, gemeinsam begangen bei den insgesamt 16 Delikten gemäss AKS 3.1 bis 3.16 mit den Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ zwischen dem 25. Februar 2017 und dem 9. März 2017 (Verhaftung). Während A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ die Grundstücke bzw. Gebäude betreten hätten, habe der Berufungskläger B.\_\_\_\_ als Chauffeur fungiert und ■ sofern notwendig ■ sei er «Schmiere» gestanden. Aufgrund der Mittäterschaft müssten sich die Beschuldigten jeweils sämtliche Handlungen der übrigen Beteiligten anrechnen lassen.

## 2. Beweiswürdigung

Vorweg kann erneut auf die Angabe der Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ hingewiesen werden, wonach sie bei den EBSD immer zusammen ■ auch mit B.\_\_\_\_ ■ unterwegs gewesen seien.

B.\_\_\_\_ fungierte bei den ihm vorgehaltenen Delikten unbestrittenermassen als Fahrer (die beiden anderen Beschuldigten C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ besaßen keine Fahrberechtigung), will aber von den durch A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ dabei verübten Einbruchdiebstählen nichts gewusst haben. Diese Angabe erscheint angesichts der konkreten Umstände als völlig ungläubhafte Schutzbehauptung:

Zusammengefasst besteht keinerlei Zweifel, dass der Beschuldigte schon ganz zu Beginn der Fahrten wusste, zu welchem Zweck er seine beiden Mitbeschuldigten mit seinem Auto in der Region herumchauffierte, mithin von anderen EBDS genaue Kenntnis hatte. Er hinterliess vor Obergericht nicht den Eindruck, derart naiv zu sein, dass er dies nicht realisiert hätte; im Arbeitszeugnis, welches an der Berufsverhandlung zu den Akten gegeben worden ist, wird ihm denn auch eine «rasche Auffassungsgabe» attestiert. Zu den speziellen Umständen der ersten Fahrt zu einem Einbruchdiebstahl kann auf die Ausführungen der Vorinstanz auf US 94 f. verwiesen werden. Spätestens dabei konnte B.\_\_\_\_ keine Zweifel mehr daran hegen, worum es bei diesem und bei seinen nachfolgenden Chauffeurdiensten für die beiden Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ging. Wenn seitens der Verteidigung ein fehlendes Motiv geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass er für seine doch wenig riskante Hilfe immerhin innert zwei Wochen mit CHF 500.00 entschädigt wurde, was deutlich über den Benzinkosten für die Fahrten im näheren Umland lag. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass er seinem neu gefundenen Kollegen A.\_\_\_\_ behilflich sein wollte: er verfügte sonst nach seinen Aussagen generell über wenig Kontakte und damit auch kaum über Kollegen.

Ein rechtsgenügender Beweis für weitere Hilfestellungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_, namentlich für «Schmiere stehen» bei Bedarf, wie es ihm in der Anklageschrift vorgehalten wird, besteht nicht, wie dies schon das Amtsgericht feststellte (US 95).

### 3. Rechtliche Würdigung

3.1 Zu prüfen ist, ob die Teilnahme des Berufungsklägers B.\_\_\_\_ an den Einbruchsdiebstahlsdelikten von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ als Mittäterschaft oder als Helferschaft zu qualifizieren ist.

3.2 Die Mittäterschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag (nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan) für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie «mit ihm steht oder fällt». Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (vgl. BGE 143 IV 361 E. 4.10 S. 371 f.; 135 IV 152 E. 2.3.1 S. 155; Urteil 6B\_712/2017 vom 23. Mai 2018 E 2.3.2, nicht publ. in BGE 144 IV 198; je mit Hinweisen).

Gehilfe ist demgegenüber, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Die Strafbarkeit der Teilnahme setzt eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat voraus (limitierte Akzessorietät). Als Hilfeleistung im Sinne von Art.

#### **E. 25**

StGB gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 132 IV 49 E. 1.1 S. 51 f.). Der Gehilfe weiss oder rechnet damit, die Haupttat zu fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Er handelt diesbezüglich vorsätzlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 13 IV 49 E. 1.1 S. 51 f.; 121 IV 109 E. 3a S. 120; je mit Hinweisen).

Für die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Helferschaft setzt das Bundesgericht auf die Tatherrschaftstheorie: Im Unterschied zu Täter und Mittäter besitzt der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf; sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer (BGE 111 IV 51 E. 1b). Wie der Mittäter setzt auch der Gehilfe einen kausalen Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Im Unterschied zum Tatbeitrag des Mittäters verlangt Beihilfe jedoch nicht, dass die Realisierung der Straftat von der Hilfeleistung geradezu abhänge (Marc Forster in: Basler Kommentar zum StGB I [BSK StGB I], 4. Auflage, Basel 2019, Vor Art. 24 StGB N 39). Für die Helferschaft genügt die blosses Förderung der Tat. Diese Unterstützung muss jedoch in dem Sinne kausal sein, als sie tatsächlich zur Straftat beiträgt und ihre praktischen Erfolgchancen erhöht. Der Gehilfe leistet also durchaus auch Beiträge zur Straftat, aber ■ und das ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zur Mittäterschaft ■ nicht derart wichtig, dass im Sinne einer«conditio sine qua non»die Realisierung von diesem Beitrag abhängen würde.Immerhin muss der Beteiligte ■ damit von Tatherrschaft

ausgegangen werden kann ■ in für die Tat massgebender Weise mit dem bzw. den anderen Tätern zusammenwirken. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6S.424/2006 vom 21. Februar 2007).

3.3 Die Vorinstanz ging von Mittäterschaft des Beschuldigten B.\_\_\_\_ aus und begründete das ■ nach Bejahung der Mittäterschaft von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ■ wie folgt (US 96):«Bezüglich B.\_\_\_\_ kann zunächst auf das unter Ziff. 3.1 hiervor Ausgeführte verwiesen werden. Dessen im Wissen um die deliktische Tätigkeit mit seinem Fahrzeug geleisteten Chauffeurdienste waren für den Erfolg der konkreten Einbruchdiebstähle nach den Umständen und dem sich jeweils fortlaufend konkretisierenden Tatplan gleichermaßen wesentlich: nur er verfügte über einen Führerausweis und ein regulär in der Schweiz eingelöstes Fahrzeug, was ein unauffälliges Herumfahren ermöglichte und bei einer allfälligen polizeilichen Kontrolle von entscheidender Bedeutung war, um nicht einer eingehenderen Kontrolle unterzogen und in ein Strafverfahren verwickelt zu werden; mit öffentlichen Verkehrsmitteln wären die fraglichen Tatorte ■ teilweise auch mehrere nacheinander ■ nur schwerlich innert nützlicher Frist zu erreichen gewesen; auch hätten A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ die Ortschaften nicht gleich schnell und gleich unauffällig wieder verlassen können; ausserdem ermöglichte das Fahrzeug die Wegnahme von mehr Deliktsgut, teilweise auch von grösseren Behältnissen (beispielsweise Jacke, Reisekoffer, Rucksäcke, schwere Münzsammlung, Musikinstrument in Koffer). B.\_\_\_\_ wirkte somit ebenfalls in massgeblicher Weise bei der deliktischen Tätigkeit mit; ihm kam eine wichtige Funktion zu, die insbesondere zu einer wesentlichen Verringerung des Aufwands, einer Senkung des Risikos und einer deutlichen Steigerung des Ertrags führte. Allenfalls wäre es ohne seinen Tatbeitrag zwar auch zu Einbruchdiebstählen gekommen, aber kaum zu gleich vielen innerhalb des fraglichen Zeitraums und insbesondere nicht zu den konkret erfolgten Taten. Dementsprechend hatte auch er Tatherrschaft (bzw. Mittatherrschaft). Zwar wurde er hierbei von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ nicht gleichwertig am Deliktertrag beteiligt, aber er wurde wiederholt mittels Geldzahlungen, insgesamt mit rund CHF 500.00 innert 2 Wochen ■ was sicherlich deutlich mehr als die Benzinkosten ausmachte ■ und einmal mit einem Silberbarren entschädigt. Demnach hatte er ein eigenes Interesse an den Taten und profitierte von diesen. Dabei machte er sich beinahe jeden Abend im Bewusstsein, dass Einbruchdiebstähle verübt werden würden, mit A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ auf den Weg und leistete wissentlich und willentlich seinen Beitrag dazu, auch wenn er seinen Tatentschluss möglicherweise nur konkludent bekundete. Beim ersten Vorfall in Tafers handelte er allenfalls lediglich mit Eventualvorsatz, bei allen nachfolgenden Vorfällen mit direktem Vorsatz. Infolgedessen ist das Verhalten von B.\_\_\_\_ jeweils als mittäterschaftlichen Beitrag an die Einbruchdiebstähle zu werten, weshalb ihm als Mittäter sämtliche Tatbeiträge von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ zuzurechnen sind.»

3.4 A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ hatten sich offenbar in Deutschland kennen gelernt. Sie waren relativ gut miteinander bekannt, einige Tage wohnten sie hier im gleichen Zimmer, ansonsten in der gleichen Unterkunft, dem Hotel O.\_\_\_\_ in [Ort 1]. Nach der Ankunft von C.\_\_\_\_ am 24. Februar 2017 waren sie offensichtlich sogleich übereingekommen, gemeinsam Einbruchdiebstähle zu begehen; allenfalls war dies schon im Vorfeld so vereinbart worden. Das Vorgehen beschreibt die Vorinstanz auf US 97 so: «Während der als sehr intensiv zu wertenden Einbruchserie in der Zeit vom 25. Februar bis zum 9. März 2017 (13 Tage), in deren Verlauf sich 15 gemeinsame Vorfälle ereigneten, machten sich die 3 Beschuldigten jeweils mit dem Fahrzeug von B.\_\_\_\_ auf den Weg und hielten unterwegs nach einer

geeigneten Gegend Ausschau. Alsdann zogen A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ gemeinsam los, suchten sich ein passendes Objekt und gingen bei den Einbrüchen wie hiavor beschrieben rollen- bzw. arbeitsteilig vor. Nach erfolgter Wegnahme des Deliktsguts kehrten sie zu dem im Fahrzeug wartenden B.\_\_\_\_ zurück oder liessen sich zumeist nach entsprechender telefonischer Aufforderung von ihm abholen.» Die beiden Haupttäter waren somit zusammen unterwegs, fassten bei passender Gelegenheit gemeinsam den konkreten Tatentschluss und setzten zusammen zur Tatausführung an. Dabei brach entweder A.\_\_\_\_ oder C.\_\_\_\_ jeweils eine Tür oder ein Fenster mittels eines mitgebrachten Flachwerkzeugs auf. Anschliessend durchsuchten sie die Räumlichkeiten nach Wertgegenständen und Bargeld und nahmen das Deliktsgut an sich, wobei sich mal der eine und mal der andere mehr als Aufpasser betätigte. Demnach hatten jeweils beide Tatherrschaft bzw. handelten selbst tatbestandsmässig. Das Deliktsgut bzw. die Erlöse aus den Verkäufen des Deliktsguts teilten sie grundsätzlich hälftig auf. Die Annahme von Mittäterschaft und auch der Bandenmässigkeit (Zweierbande) ist damit offenkundig richtig.

3.5 Der Beschuldigte B.\_\_\_\_, der zunächst A.\_\_\_\_ kennen gelernt hatte, pflegte angesichts der dokumentierten telefonischen Kontakte mit A.\_\_\_\_ seit Mitte Februar 2017 relativ regen Kontakt und schloss sich dann den beiden als Chauffeur zumindest konkludent an. Dasser einen Einfluss gehabt hätte auf die von den beiden Haupttätern geplanten und ausgeführten Einbruchdiebstähle, kann nicht bewiesen werden und wird auch von der Vorinstanz nicht festgestellt und von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht. Wenn man ■ mit der Staatsanwaltschaft ■ davon ausginge, die beiden Mitbeschuldigten hätten ihm das Auto finanziert und ein Handy für die«Ausflüge»zur Verfügung gestellt, würde dies nicht für die Annahme von Mittäterschaft sprechen, im Gegenteil. Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ ging somit jede Tatherrschaft und Gestaltungsmacht ab, er befolgte bei seinen Fahrten die Anweisungen der beiden Haupttäter A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ und ist gegenüber den beiden Haupttätern als klar untergeordnet zu betrachten. Die beiden Haupttäter hätten die Einbruchdiebstähle auch begangen, wenn der Berufungskläger seine Fahrdienste nicht zur Verfügung gestellt hätte, was A.\_\_\_\_ vorher bereits mehrfach bewiesen hatte. B.\_\_\_\_ war damit ein klassischer Gehilfe. Dass er dabei mit CHF 500.00 (von diesem Minimalbetrag ist zusammen mit dem Amtsgericht in dubio pro reo auszugehen) und einem Silberbarren etwas mehr verdiente, als er Auslagen hatte (Benzinkosten) und damit auch ein eigenes Interesse an den Diebstählen hatte, genügt nicht zur Annahme von Mittäterschaft. Dies zeigt auch ein Blick in die Rechtsprechung:

Bundesgericht:

Urteile der Strafkammer:

3.6 Von Gewerbsmässigkeit (die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Qualifikation hat die Vorinstanz korrekt dargelegt) kann beim Berufungskläger B.\_\_\_\_ bei einer Einnahme von CHF 500.00 innert 14 Tagen (vor Abzug der Benzinkosten für neun längere Ausfahrten) und bei einem eigenen Erwerbseinkommen von CHF 3'400.00 netto pro Monat nicht gesprochen werden. Voraussetzung zur Bandenmitgliedschaft ist der Wille zur mittäterschaftlichen Tatbegehung, weshalb der Gehilfe bei den Einbruchdiebstahlsdelikten kein Bandenmitglied ist (Niggli/Riedo in: BSK I, aaO, Art. 139 StGB N 131). Da es sich bei der Bandenmässigkeit wie bei der Gewerbsmässigkeit um ein persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB handelt, ist der Berufungskläger B.\_\_\_\_ wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu (teilweise versuchtem) Diebstahl, (teilweise versuchtem) Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung zu verurteilen (BSK I, aaO, Art. 139 StGB N

135 mit Verweis auf das bereits erwähnte Urteil des Bundesgerichts 6B\_207/2013 vom 10. September 2013, siehe auch Urteil der Strafkammer STAPA.2009.18).

## 1. Allgemeines zur Strafzumessung

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Strafeempfänglichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe.

1.2 Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). In der zu den vorliegend zu beurteilenden Tatzeiten geltenden Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB waren Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen möglich, heute sind es noch 180 Tagessätze. Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) ultima-ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom

## **E. 30**

Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Marti

Die Gerichtsschreiberin

Fröhlicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.